DER KREDIT DES GROSSGRUNDBESITZES IN RUMÄNIEN

unter besonderer Berücksichtigung des Hypothekenkredites

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

INAUGURAL-DISSERTATION

der staatswirtschaftlichen Fakultät der Kgl. Ludwig-Maximilians-Universität in München

Zur Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt von

Mihail Musceleanu.

1913

Angenommen von der
staatswirtschaftlichen Fakultät der
Universität München

Referent: Professor Dr. WALTER LOTZ.

Der Kredit des Großgrundbesitzes in Rumänien

unter besonderer Berücksichtigung des Hypothekenkredites.

Meinem lieben Bruder Costică gewidmet.

Inhaltsverzeichnis:

Einleitung: Seite

§ 1. Der wirtschaftliche Charakter Rumäniens.
§ 2. Geschichte der Grundbesitzverteilung und das heutige Besitzverhältnis des Grundbesitzes in Rumänien.

I. Teil:

§ 3. **Kredit und Agrarkredit im allgemeinen.**

II. Teil:

Der landwirtschaftliche Realkredit.

I. Der Hypothekarkredit.

§ 4. A. Die gesetzliche Regelung des Hypothekenwesens.
B. Die Beschaffung des Hypothekenkredites.

1. Langfristiger Hypothekarkredit.

§ 5. Die wirtschaftliche Lage des Großgrundbesitzes und seine Kreditbeschaffung vor 1873.
§ 6. „Der Creditul Funciar Rural."
a) Organisation und Kreditbeschaffung.
b) Umfang und volkswirtschaftliche Wirkung seiner Kreditbeschaffung.

2. Kurzfristiger Hypothekenkredit.

§ 7. Der Anstaltskredit.
§ 8. Der Privatkredit.
§ 9. Die Gesamthypothekenschuld des Großgrundbesitzes.

II. Der Mobiliarrealkredit.

§ 10. Gegenstand und Art der Verpfändung.
§ 11. „Recipisa-Warrant" und „Ordinul in Producte"
§ 12. Waren-Lombardkredit.

III. Teil:

Der Personalkredit.

§ 13. Einfacher Personalkredit, Wechselkredit und Kontokorrentkredit.
§ 14. Die Organisation des Personalkredites.

Schluß.

Literaturangabe.

G. D. Scraba: Starea socială a Taranului Român 1907.

Radu Rosetti: Pamântul Sàteni si Stapânii in Moldova 1907.

A. D. Xenopol: Histoire des Roumains de la Dacie — Trajane, 2 Vol. 1896.

N. Jorga: Geschichte des rumänischen Volkes im Rahmen seiner Staatsbildung, 2 Bände 1905.

Dr. Carl Grünberg: Die Bauernbefreiung in Rumänien.

Georges Tascà: La question agraire commantaire critique de la legislation rurale en Roumanie, Angletairre, Irlande, Russie et Allemagne 1907.

George Moroianu: La loi agraire de 1864 et l'etat du paysan en Roumanie 1898.

Dr. G. D. Creangà: Proprietatea ruralà si Chestiunea Tàràneascà, 1905.

Radu Rosetti: Pentruce s'au ràsculat Taranii 1908.

Spiru Haret: Chestiunea Tàràneascà, 1905.

G. C. Dragu: Chestiunea Tàràneascà in Romania si noile legi agrare 1908.

Vasile M. Kogàlniceanu: Chestia Tàràneascà, 1906.

Emil Lahovari: Despre Proprietatea mare, 1903.

C. Nacu: Drept Civil Român, 3 Bände.

Gr. Vulturescu: Explicatiune theoreticà si practicà a legii si statutelor Creditului Funciar, II Bände, 1906.

Dr. C. Yormescu: Despre Creditul Funciar cu priviri deosebite asupra Germaniei, 1903.

Petru Stefànescu: Contabilitatea creditelor funciare, 1906.

Lucràri pregàtitoare cu privire la infintarea creditelor funciare in Românía, 4 Bände, I. II. u. III. Bd. 1899, IV. Bd. 1904.

O. S. Nenitescu: Sarcinele proprietatii rurale, 1902.

Dr. J. Ràducanu: Le credit populaire en Roumanie, 1912.

Zeitschrift „Românía Agricolà" IV. Jahrg., Nr. 137, 141, 144, 151 u. 153.

Der Kredit des Großgrundbesitzes in Rumänien

unter besonderer Berücksichtigung des Hypothekarkredites.

Einleitung:

§ 1. Der wirtschaftliche Charakter Rumäniens.

Von der 13 135 000 ha betragenden Gesamtfläche des Königreichs Rumänien werden 7 968 216 ha (d. s. 60,67% der Gesamtfläche) durch Private landwirtschaftlich genutzt. Dazu kommen 400 000 ha (3,04%) Staatsdomänen und 59 000 ha (0,45%) Kronengüter. Die übrige Fläche verteilt sich hauptsächlich auf 2 755 755 ha (20,98%) Wälder, 97 843 ha (0,75%) Weinberge und 807 174 ha (6,14%) Wasserfläche. Es bleiben 1 046 932 ha (7,97%) für Überschwemmungsgebiet, Städte, Dörfer und anderen überbauten Boden, für Bahndämme und Wege.[1])

Der fruchtbare Boden macht das Land zur Landwirtschaft sehr geeignet, so daß es nicht nur seinen eigenen Bedarf an Agrarprodukten selbst decken, sondern auch trotz der noch herrschenden extensiven Dreifelderwirtschaft große Mengen seiner Haupterzeugnisse, namentlich Weizen und Mais exportieren kann, so betrug z. B. im Jahre 1910 der Wert des exportierten Getreides 490 Mill. Fr. von einer Gesamtausfuhr im Werte von 616,5 Mill. Fr. gegenüber einer Getreideeinfuhr von nur 5,9 Mill. Fr. von einer Gesamteinfuhr im Werte von 409,7 Mill. Fr.[2])

So ist denn auch die Mehrzahl der gesamten Bevölkerung von 7 248 000 Personen, von denen 5 918 000 auf dem Lande und 1 329 000 in den Städten wohnen,[3]) in der Landwirtschaft hauptberuflich tätig. Die Landwirtschaft ist die fast ausschließliche Beschäftigung der in etwa 9500 größeren und kleineren Dörfern wohnenden Landbevölkerung. Auf dem Lande üben 25 000 Männer und 250 Frauen als Hauptberuf ein Handwerk

---

[1]) Siehe, Raport asupra Recensàmântul Fiscal din 1905, S. VII.

[2]) Siehe, Anuarul Statistik al Românei 1912.

[3]) Siehe, Recensàmântul Popular 1913.

aus, neben dem sie aber auch Landwirtschaft betreiben. Der Handel in den Dörfern liegt ziemlich ganz in Händen von Ausländern.[1]) Allmählich beginnt sich auch die Industrie (Petroleum) in größerem Umfange zu entwickeln. Bis jetzt ist Rumänien seinem Wirtschaftscharakter nach noch überwiegend Agrarstaat.

§ 2. Geschichte der Grundbesitzverteilung[2]) und das heutige Besitzverhältnis.

Wie die Tabelle III lehrt, ist die heutige Besitzverteilung des Grund und Bodens in Rumänien durchaus unnormal. Sie ist nicht die Folge einer wirtschaftlichen Notwendigkeit, sondern das Resultat eines zu lange festgehaltenen mittelalterlichen Verwaltungssystems und einer zum Teil verfehlten neueren Gesetzgebung.

Im 15. Jahrhundert wurde jedes Dorf von einem Kneaz verwaltet. Dieser wurde von dem Fürsten ernannt, um in den Dörfern die Ordnung zu erhalten, Urteil zu sprechen, die waffenfähigen Bewohner auszuwählen und die Steuer für den Fürsten zu erheben. Für diese Dienste erhielt er ein Zehntel der Jirabelen-Produktion. Die Jirabele war eine Einteilung des Dorfes. In jedem Dorfe gab es so viele Jirabelen, wie es Wirtschaften gab. Jede Jirabele umfaßte einen Hof, Acker und Wald. Die Summe der Jirabelenfläche erschöpfte nicht die ganze Gemarkung, sondern es blieb noch Grund und Boden, Wiesen und Wälder übrig, die von der Gemeinde gemeinsam benutzt wurden (entsprechend der deutschen Allmende).

Außer dem Zehnten hatte der Kneaz noch Anspruch auf einen Teil des gewonnenen Honigs und auf 3 Tage Arbeitsleistung. Der Kneaz war der Volleigentümer über ein, zwei oder drei Jirabelen. Mit der Zeit wurde der Name Kneaz nicht mehr gebraucht und der Dorfverwalter wurde Judet genannt. Der Name Judet erhält sich bis ins 17. Jahrhundert. Dieser hatte dieselben Beschäftigungen wie der Kneaz. Der einzige

---

[1]) Siehe. G. D. Seraba: Starea Sociala a Sàteanului Roman. 1907.

[2]) Radu. Rosetti: Pàmântul Sàtenii si Stàpânii in Moldova.
Dr. Carl Grüneberg: Die Bauernbefreiung in Rumänien.
A. D. Xenopol: Histoire des Roumains de la Dacie-Trojane. 2 Bde. 1896.
N. Jorga: Geschichte des Rumänischen Volkes im Rahmen seiner Staatsbildung. 2 Bde. 1905.
Georges Tascà: La Question Agraire commentaire critique de la Legislation Rurale en Roumanie, Anglettaire etc. . . 1907.
G. C. Dragu: Chestiunea Tàràneascà in România si noile Legi Agrare, 1908.

Unterschied war der, daß der Kneaz seinen unvererblichen Beruf nicht verkaufen konnte, während der Judet ihn mit Einwilligung des Fürsten verkaufen oder, wie wir später sehen werden, in Zeiten, in denen dieses Amt seine berufliche Eigenschaft verliert, unter seine Söhne und Töchter verteilen durfte. Im Zusammenhang mit dieser Entwicklung fingen einzelne reich gewordene Handwerker an, Judeten zu werden. Sie werden Judet über ganze Dörfer oder über unbeerbte Judetenteile, von diesen und über die von der Gemeinde gemeinsam gebrauchten Wiesen und Wälder. Die Rechte der Judeten wachsen allmählich, und schon am Ende des 17. Jahrhunderts werden sie als Besitzer des Dorfes betrachtet und tragen auch den Namen „Besitzer des Dorfes", dagegen kommt der Name Grundbesitzer erst später nach der „Regulamentul Organic" von 1831 vor. Die Erben wurden Resesi genannt. Diese kauften oft von anderen Resesi, deren Erbteile und so werden sie große Grundbesitzer.

Trotzdem die Bewohner der Dörfer die Besitzer der Äcker waren, die sie bearbeiteten, sahen sie allmählich in dem Judeten den Grundbesitzer, von dem sie den Grund und Boden nur zur Bewirtschaftung bekommen hatten. Der Zehnte, den sie früher dem Judeten als Zahlung für die Dienste, die er ihnen geleistet hatte, gegeben hatten, wurde bezahlt als Entgelt für die ihnen vermeintlich von diesem überlassenen Äcker. Diese Ansicht wurzelte sich im 17. Jahrhundert ein. Die Dorfbewohner konnten soviel Grund und Boden bearbeiten wie sie wollten: sie waren nur verpflichtet, dem Judeten den Zehnten zu bezahlen, ihm drei Tage Arbeit zu leisten, ihr Getreide in seiner Mühle zu mahlen und in seinem Gasthof zu trinken. Diese Verpflichtungen sind wie Pachtzahlungen. Wie oben bemerkt, konnte der Judet das Dorf an seine Söhne und Töchter verteilen. Hieraus haben sich später zwei Arten von Dörfern und Dorfbewohnern entwickelt:

1. Die Dörfer, in denen die Bewohner die direkten freien Nachfolger der Judeten waren und selbst den Grundbesitz bearbeiteten. Diese Dörfer waren „Mosneni"- und „Resesi"-Dörfer genannt. In diesen Dörfern treffen wir neben den direkten Nachfolgern der Judeten andere Bewohner nur in kleiner Anzahl, die den Resesi eine bestimmte Abgabe gegeben und eine bestimmte Zahl von Arbeitstagen leisten mußten. Sie hießen „Săteni Lăturasi".

2. Die andere Dorfart waren die Dörfer, die von „Vecini" bewohnt wurden. Diese Bewohner hatten eine begrenzte Frei-

heit. Solcher Dörfer gab es nur wenige. Sehr charakteristisch war, daß jeder, der hierher kam, um zu wohnen, unfrei werden mußte.

Es gibt noch eine 3. Dorfart, nämlich die Dörfer, die in verschiedenen Teilen des Landes neu gegründet waren in Gegenden, in denen Mangel an Bevölkerung war. Die Bewohner dieser Dörfer waren meistens Ausländer: Ungarn, Bulgaren und andere. Diese waren ein paar Jahre von dem Fürsten steuerfrei gelassen, und der Dorfbesitzer war nicht so streng mit der Erhebung der Abgabe und der Forderung der Arbeitsleistungen. Sie waren bloß Pächter, die dem Dorfbesitzer eine Gegenleistung in Naturalien und Arbeit entrichten mußten. Der Dorfbesitzer wurde als Grundbesitzer betrachtet.

Wie schon erwähnt, gab es also freie Dorfbewohner und solche mit begrenzter Freiheit. Die Bewohner mit beschränkter Freiheit wurden in der Moldau „Vecini" genannt und in der Walachei „Rumâni". Im allgemeinen wohnten sie mit den Freien gemischt, aber es finden sich auch Dörfer, die nur von „Vecini" oder „Rumâni" bewohnt wurden. Der Vecini war (glebae adscriptus) an die Scholle gebunden und konnte seinen Grundbesitz nicht verlassen und einen anderen wählen. Er besaß ein Haus mit Hof und Acker, den schon seine Ureltern bearbeitet hatten. Oft treffen wir neben den Vecini auch arm gewordene Resesi. Der Vecin konnte nicht den Grundherrn wechseln, weil er diesem hierdurch geschadet hätte; denn erstens war der Vecin verpflichtet, seinem Herrn Arbeitstage zu leisten und außerdem mußte er die Steuer an den Fürsten bezahlen, die von dem Grundbesitzer eingezogen wurde. Diese Steuer war eine Repartitionssteuer, d. h. eine bestimmte Summe, die das ganze Dorf bezahlen mußte, und wurde auf alle Dorfbewohner umgelegt. Deshalb ist es verständlich, daß der Dorfbesitzer durch den Wegzug eines „Vecin" hätte geschädigt werden können, wenn er nicht eine neue Steuerrepartition vornehmen wollte, die immer mit Schwierigkeiten verbunden war. Aus einem Dorfe etwa entflohene Vecin durften nicht von Dorfbesitzern anderer Dörfer aufgenommen werden (Vasile Lupu-Gesetz). Auf die Übertretung dieses Verbotes stand eine Geldstrafe von 12 kg Silber an die Krone und 24 kg, die dem geschädigten Dorfbesitzer zu bezahlen waren. Die Arbeitsleistung des Vecin war viel größer als die eines Freien. Sehr charakteristisch ist, daß die Frauen nicht Vecini werden konnten, sondern nur die Männer. Der Vecin konnte sich von

seinem Dorfbesitzer durch eine bestimmte Summe freikaufen. Die Stellung der Freien war nicht viel besser. Der größte Unterschied zwischen ihnen und den „Vecini" war, daß sie nicht glebae adscripti waren. Ferner war die Zahl ihrer Arbeitstage kleiner. Diese Stellung haben die Dorfbewohner bis zum Ende des 17. Jahrhunderts behalten. Nach 1670 verschlimmerte sich ihre Lage noch mehr, sie wurden tatsächlich Sklaven; denn von jetzt ab konnte der Dorfbesitzer seine Vecini verkaufen, ohne ihnen Grund und Boden mitzuveräußern. Diese Quasi-Sklaven wurden von jetzt ab auch zu Diensten im Hause des Dorfbesitzers herangezogen. Ihr Schicksal war am schlimmsten unter der Fanarioten-Regierung (1711—1806). In dieser Zeit wächst die Anzahl der privilegierten Reichen immer mehr, wodurch aber das Staatseinkommen immer niedriger wird, weil die allein zur Steuerzahlung verpflichteten Dorfbewohner in Mengen über die Grenzen flüchteten und Rumänien entvölkerten. Bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts hatten die „Bojaren", genannten Dorfbesitzer nicht auf eigenes Risiko den Grund und Boden bearbeitet, sondern waren mit dem Zehnten und der Arbeitsleistung zufrieden gewesen. Sie hatten nur ein Interesse daran, daß sie ein möglichst großes Dorf besaßen, weil dann auch die Abgaben groß und die Arbeitstage zahlreich waren. Als dann in dieser Zeit die Getreidepreise infolge wachsender Ausfuhr nach der Türkei zu steigen anfingen, änderten sich auch diese ökonomischen Verhältnisse, weil die Bojaren jetzt anfingen, möglichst viel Grund und Boden zur Steigerung ihres Gewinnes auf eigenes Risiko zu bewirtschaften. Es machten sich daher in der Folgezeit drei Tendenzen bemerkbar: 1. Der Grund und Boden, der bis jetzt den Dorfbewohnern zur Bewirtschaftung überlassen war, wird immer kleiner; 2. die Zahl der zu leistenden Arbeitstage der Dorfbewohner wächst immer mehr und für jeden Arbeitstag wird von jetzt ab eine bestimmte Arbeitsleistung gefordert; 3. die Freien geraten in Abhängigkeit von den Bojaren und werden von diesen zur Arbeitsleistung mit herangezogen. Diese Tendenzen kommen deutlich in folgenden Gesetzgebungen zum Ausdruck:

Fürst C. Mavrocordat verfügt am 12. I. 1742, daß die Freien aus den Klosterdörfern verpflichtet werden, 12 Tage im Jahre mit dem Wagen, oder mit den Händen oder mit der Hacke zu arbeiten, je nach Befehl des Klostervorstehers. Der Zehnte bleibt. Am 1. I. 1766 befiehlt Grigore Gika III., daß die Freien, die auf dem Grunde der Bojaren wohnen, diesen

12 Tage im Jahr dienen müssen, wie die Bewohner der Klosterdörfer. Am 30. September 1777 erhöht Grigore Gika die Zahl der Arbeitstage auf 17. Im Jahre 1805 erhöht Fürst Moruzi die Arbeitsquantität der Dorfbewohner so sehr, daß sie anstatt der 12 Tage 33 Tage dazu brauchen.

Bis zu dem Calimach-Gesetz vom 28. August 1768 konnten die Bauern vom Grundbesitz des Bojaren soviel bewirtschaften, wie sie wollten, gleichgültig, ob sie für eigenen Verbrauch oder für den Verkauf arbeiteten. Dieses neue Gesetz von 1768 aber verbietet den Bauern mehr zu bewirtschaften, als sie für ihren eigenen Bedarf nötig haben. Ferner konnten die Bauern bis zum Alexander Moruzi-Gesetz vom 3. Januar 1805 so viel Wiese und Weide gebrauchen, wie sie wollten. Durch dieses Gesetz wurde aber auch die freie zur Verfügung stehende Fläche von Wiese und Weide eingeschränkt. Für die Bojaren bestand die Verpflichtung, den Bauern von ihrem Grund und Boden bis zu Zweidrittel zur Bewirtschaftung abzutreten, wenn der Bauernbesitz allein nicht ausreichte. Der Grundbesitz der Bojaren war damals viel größer als heute und stand nach einer Aeußerung des Fürsten M. Sturza im Jahre 1828 im Besitz von 800 Familien. Dieser Zustand erhielt sich bis zum „Regulamentul Organic" vom Jahre 1831 und noch weiter ohne große Veränderungen bis zum Jahre 1864.

Ferner bestand bis zum „Regulamentul Organic" keine Grenze zwischen dem Eigentum der Bauern und des Bojaren. Durch dieses Gesetz wurde der Bauerngrund vom Bojarengrund getrennt, aber, da die Trennung sehr willkürlich vorgenommen wurde, wurden die Bauern sehr benachteiligt. Außerdem blieb der Bauernbesitz mit verschiedenen Servituten belastet, die erst im Jahre 1864 abgeschafft wurden. Es gilt also auch in Rumänien bis zu dieser Zeit der Satz Proudhons "la Propriété c'est le vol".

Im Jahre 1864 betrug der Grundgrundbesitz ca. 5 Millionen ha. und der Kleingrundbesitz ca. 2 Millionen ha. Mit dem Jahre 1864 beginnen die Gesetzgebungen, die darauf hinzielen, die traurigen sozialen Verhältnisse und die hierdurch hervorgerufene physische und moralische Erschöpfung des Bauernstandes zu verbessern. So gibt M. Kogàlniceanu in diesem Jahre durch das sogenannte „Gesetz de împroprietàrirea tàranilor", den Bauern 800,375 ha. von den Staatsdomänen. Durch die Gesetze von 1868, 1873 und 1875 erhalten die Bauern von dem Staat noch 91,203 ha. P. Carp vergrößert durch das Gesetz von 1889 den Bauerngrundbesitz

um weitere 544 594 ha. J. Bratianu hat in dem Gesetz „Invoelilor Agricole" vom 23. Dez. 1907, neben anderen guten Bestimmungen, durch die Verfügung über die Communalweide bis zur Gegenwart den Großgrundbesitz um 159 811 ha verkleinert. Zur Hebung des Bauernstandes trug auch die Festsetzung eines Minimallohnes und des Pachtpreismaximums bei. Dieselbe Regierung gibt durch Begründung der **„Casa Ruralà"** im Jahre 1908 dem Bauern noch 57 511 ha. Von 1864 bis heute hat sich der Großgrundbesitz von 5 Millionen ha kulturfähigem Boden, auf 3 611 276 ha bei einer Gesamtfläche von ca. 8 Millionen Kulturland verkleinert.

So hatte die geschichtliche Entwicklung zu einer Ausdehnung des Großgrundbesitzes geführt, die noch immer viel zu groß ist. Die erwähnten, gutgemeinten Bestrebungen der Regierung, den Kleinbesitz zu fördern, führten zwar zu einer absoluten Vergrößerung des Flächenbesitzes der Kleinbetriebe, doch zeitigte die Gesetzgebung in anderer Hinsicht durch teilweise verfehlte Bestimmungen und Lücken, der Gesetze unerwünschte Folgen für die Volkswirtschaft.

Die Eigentümer, die vom Staate ihren Grundbesitz bekommen hatten, dürfen in Rumänien ihren Besitz weder verkaufen noch verpfänden. Es bestimmt nämlich das Gesetz betr. die Regelung des ländlichen Grundbesitzes vom 15. August 1864 in Artikel 7, daß diese Dorfbewohner oder ihre Nachfolger 30 Jahre lang ihren vom Staate erhaltenen Grund und Boden weder durch Verträge veräußern oder verpfänden noch durch Testament aus dem Familienbesitz geben dürfen. Nur die Veräußerung an die Gemeinde oder an einen anderen Dorfbewohner ist gestattet. Die Gemeinde und die übrigen Dorfbewohner haben also das Ankaufsrecht, aber trotzdem steht ihnen eine Pfändung oder gar ein Zwangsverkauf eines solchen Grundstückes nicht zu.[1]) Die dreißigjährige Frist wurde später verlängert und ist heute noch nicht abgelaufen. Die späteren Ackerbauverkaufsgesetze (von 1889 usw.) enthalten dieselben Bestimmungen. Diesen Besstimmungen unterliegen nicht weniger als fast 2 Millionen ha (genau 1 909 711 ha), das ist die Hälfte der Summe der unter 100 ha großen Besitzungen und ca. 30 % des gesamten kulturfähigen Bodens. 845 438 Personen teilen sich in diesen Besitz.[2])

---

[1]) Siehe, Entscheidung des Casatie I vom 1. Juni 1904. Curierul Judiciar 1904. S. 407.

[2]) Siehe, Anuarul Statistic al Românlei 1912, S. 107, 102.

Der Grund dieser Maßnahme war der, daß die Regierung einen vom Großgrundbesitz unabhängigen Bauernstand schaffen und erhalten wollte. Es sollte die Spekulation des Bauern und der Aufkauf seines Landes durch die Großgrundbesitzer vermieden werden, wodurch der Bauer wieder in die alte Abhängigkeit vom Großgrundbesitzer geraten wäre. Die Absicht der Regierung bei der Einführung des gesetzlichen Veräußerungsverbotes war gut, doch hatte sie nicht den gewünschten Erfolg. Das hatte seinen Grund darin, daß man es unterließ, die gesetzlichen Bestimmungen über die Erbteilung in entsprechendem Sinne zur Unterstützung der Wirkung des Veräußerungsverbotes zu ändern. In Rumänien gilt das französische freie Erbteilungsprinzip nach Köpfen. Das Nebeneinanderbestehen dieses freien gleichen Erbteilungsprinzips und des Veräußerungsverbotes führte nun zu einer Pulverisierung des Besitzes, zur Schaffung von Hunderttausenden von existenzunfähigen Zwergbetrieben.

In Rumänien gehören mindestens 3 ha Land dazu, um bei der noch rückständigen Bodenkultur der Dreifelderwirtschaft, eine Bauernfamilie zu ernähren. [1]) Es umfaßt aber die Gesamtfläche dieser kleinsten, mit weniger als 3 ha wirtschaftenden Betriebe 673 212 ha, 21,34 % des sogenannten Kleinbetriebes (unter 10 ha), sie steht im Eigentum von 423 401 Personen von 920 939 Personen, die die Gesamtheit der Kleinbesitzer ausmachen. Diese Pulverisierung des Besitzes in diesem Umfang wäre nicht möglich geworden, wenn man trotz grundsätzlicher Aufrechterhaltung der freien gleichen Erbanteilung doch ein gesetzliches Mindestmaß (unter Gestattung von Ausnahmen für Arbeiterland) für die Größe eines selbständigen Besitztums statuiert hätte, wie dies in anderen Ländern, in denen ähnliche Verhältnisse der Bodenverteilung zu gesetzlichem Einschreiten Anlaß gaben, geschehen ist.

Man denke an die Heimstättenbewegung veranlaßt durch die nordamerikanischen homesteadlaws [2]). Auch die obligatorische Einführung des deutschrechtlichen Anerbenrechtes, das einem Abkömmling in der Regel dem Ältesten bzgl. des Erwerbes des väterlichen Bodens eine bevorzugte Stellung bei der Erbteilung gegen eine meist nicht volle Abfindung der Geschwister gibt, hätte hindernd wirken können; so ist beispiels-

[1]) Siehe G. Tasca: La Question Agraire commentaire critique de la legislation rurale en Roumanie, 1907.

[2]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften S. 430.

weise das Anerbenrecht in Preußen für die Renten- und Ansiedelungsgüter durch Gesetz vom 18. Juni 1896 obligatorisch. Für die starke Zersplitterung des Grundbesitzes beim Vorhandensein des freien gleichen Erbrechtes unter dem Einfluß der französischen Sitte bietet Elsaß-Lothringen in Deutschland ein gutes Beispiel, auch hier wurde 1884 die Einführung eines Minimalbesitztums empfohlen, und auch Roscher[1]) tritt dafür ein. Die kleinen unter 3 ha betragenden Besitzungen, sofern sie selbständige Hauptbetriebe sind, sind schädlich, weil sie der Schaffung eines unabhängigen Bauernstandes widerstehen, und weil sie ebenso wie die Latifundien eine intensive Kultur unmöglich machen. Roscher sagt: „Die Zwergwirtschaft wird dem ganzen Volksleben diejenigen Kräfte entziehen, welche den Mittelstand schaffen und erhalten.“[2])

Hätte man das gesetzliche Veräußerungsverbot nicht eingeführt, so wäre die Möglichkeit vorhanden gewesen, daß sich die Entwicklung so vollzogen hätte, wie sie Brentano folgendermaßen schildert: „Das gleiche Erbrecht führt zunächst zur Verkleinerung der Besitztümer, und wenn nachher die freie Veräußerlichkeit herrscht, dann sieht man Neubildung, Wiedervereinigung und Konzentration von Bauerngütern, die das Resultat des Fleißes und der Sparsamkeit der ländlichen Bevölkerung ist.“[3]) Die verfehlte Gesetzgebung in Rumänien führte aber zu großer Verwässerung des kleinen Besitzes und zur Konservierung zu kleiner Gütlein durch das Veräußerungsverbot.

Um einen Überblick über die heutige Besitzverteilung zu gewinnen, folgen wir der üblichen Einteilung in Groß-, Mittel-, Klein-Besitz und benutzen dazu folgende Unterscheidungsmerkmale, die Philippovich[4]) aufstellt:

„1. Großgrundbesitz: Das sind Güter, die einen Wirt der gebildeten Klasse schon mit der bloßen Direktion des Betriebes zu beschäftigen vermögen. Dieser Großgrundbesitz besteht zum Teil in dem Latifundienbesitz.

2. Mittlerer Bauernbesitz: Hier ist der Wirt selbst ausübend tätig und er ist nicht nur durch die Leitung des Betriebes allein in Anspruch genommen.

---

[1]) Siehe Roscher: Nationalökonomie des Ackerbaues und der verwandten Urproduktion II. Bd. 1859. S. 653.

[2]) Roscher: Dasselbe Buch, Seite 600.

[3]) Erbrechtspolitik, S. 148.

[4]) Siehe Philippovich: Grundriß der Politschen Oekonomie, II, I Bd. Seite 21.

3. Kleinbauernbesitz: Hier ist der Wirt regelmäßig mit seiner Familie arbeitstätig. Dieser Besitz geht über in den Parzellenbesitz oder Zwergbesitz, dessen Größe nicht ausreicht, um den Besitzer und seine Familie voll zu beschäftigen."

Es läßt sich nun keine bestimmte Flächengröße angeben, die für jede der drei Klassen als Typus gelten könnte. Die Größenverhältnisse sind verschieden je nach dem Zeitalter, dem Intensitätsgrad der Bebauungsweise, dem Klima, der Fruchtbarkeit, der Kulturart, der allgemeinen Verkehrsentwicklung im Lande usw. Ja, diese Bedingungen können verschieden sein auch in demselben Lande. Während z. B. im Osten Deutschlands oft Güter bis zur Größe von 200 ha noch bäuerlichen Charakter haben, tragen in den Rheinlanden schon Güter in einer Größe von 100 ha Großgrundbesitzcharakter. In den rumänischen Distrikten: Dolj, Romanati, Teleorman, Vlasca, Jlfov, Ialomita, der sogenannten „Kornkammer" Rumäniens, fängt der Großgrundbesitz schon mit 100 ha an. In den Hügelregionen, wo es keinen Weizen, auch keine Wein- und Obstbaumkultur gibt, fängt der Großgrundbesitz erst mit 200 ha an. In der Donauniederung und anderen Ländereien gleicher Beschaffenheit gelten schon Besitzungen von 50—60 ha. als Großgrundbesitz, weil hier der Grund fruchtbarer ist, und die Produktion selbst in den Jahren mit ungenügendem Regenfall unter Trockenheit nicht zu leiden hat.

Im Durchschnitt kann man sagen, daß in Rumänien der Großgrundbesitz alle Güter umfaßt, die über 100 ha groß sind. Der Großgrundbesitz, der fast ausschließlich zum Gegenstand dieser Untersuchung gemacht ist, ist zur Zeit 3,6 Mill. ha groß von ca. 8 Mill. ha kulturfähigem Boden des Landes und 4,7 Mill. ha von ca. 13 Mill. ha Gesamtoberfläche.[1]) (Vergl. Tabelle I.)

Der Großgrundbesitz verteilt sich auf 5385 Grundstücke, die im Besitz von 5000 Personen sind; durchschnittlich entfallen auf jede Person 720 ha. Der Großgrundbesitz über 1000 ha umfaßt 949 Grundstücke und ist 2,15 Mill. ha groß: Das bedeutet über 50% des Großgrundbesitzes. Der Großgrundbesitz über 5000 ha, der sogenannte Latifundiarbesitz, verteilt sich auf 66 Grundstücke und ist 520 000 ha groß. Der Latifundiarbesitz erstreckt sich über den fruchtbarsten Teil des Landes wie

---

[1]) Dr. G. D. Crangà: Proprietatea Ruralà si Chestiunea Tàràneasca S. 32, 33.
Raport asupra Recensamantului Fiscal din Anul 1905, S. VI.

folgt: Distrikt Jalomita 17 Wirtschaften, Braila 13, Teleorman 11, Dolj 6 etc.

Im Jahre 1902 wurden von dem Großgrundbesitz nur 1,5 Mill. ha von ihren Eigentümern selbst bewirtschaftet (39,79%), der Rest (60,21%) war an 2792 Pächter in Pacht gegeben.[1]) Wie man aus Tabelle II ersieht, wächst mit der Größe des Grund und Bodens die Verpachtung. Von dem Grundbesitz zwischen 100 und 500 ha ist 51% verpachtet, von dem über 500 bis 1000 ha 57%, von dem über 1000 bis 3000 ha 59% und vom Latifundiarbesitz 72%. In letzter Zeit merkt man eine Verminderung der Verpachtung. Die Gründe hierfür sind die guten Jahre seit 1907 und die Erhöhung der Getreidepreise. Dazu kommt als weiterer Grund das sogenannte Trustgesetz[2]) von 1908, durch welches verboten ist, daß eine einzige Person mehrere Besitzungen in Größe von über 4000 ha pachtet. Dieses Trustgesetz war unbedingt nötig, weil die Bauern, die in einem solchen Bezirk lebten, allzusehr von den Trustbesitzern ausgebeutet wurden. Im Jahre 1903 besaß ein Trustbesitzer in 10 Distrikten über 237 863 ha. Dieser zahlte 3 228 882 Fr. jährlich und hatte 3 Mill. Fr. Reingewinn versichert. Jetzt hat eine kräftige Bewegung eingesetzt, die den Versuch macht, die Bauern in Genossenschaften zu vereinigen, und den Pächtern Konkurrenz zu machen. Diese Genossenschaften können die Pächter ersetzen, weil sie einen besseren Preis zahlen können und für die Staatsdomänen und verschiedene Institute vorgezogen werden. Ende 1912 fanden sich 487 Genossenschaften solcher Art mit 66 170 Mitgliedern vor. Diese hatten 370 000 ha in Pacht mit einer Pachtsumme von 12,5 Mill. Fr.[3])

2. Zum mittleren Bauernbesitz rechnet man in Rumänien Güter zwischen 10 und 100 ha. Dieser Besitz ist 862.800 ha groß und verteilt sich auf 38 400 Wirtschaften, sodaß durchschnittlich jedes Gut 22 ha groß ist.[4])

---

[1]) Siehe Proprietatea rurala si Chestia Tàràneascà von Dr. G. D. Greangà 1905, S. 32.
Raport asupra Recensàmântului Fiscal 1905.

[2]) Wir brauchen die Ausdrücke: Trustgesetz und Trustbesitzer nicht als wissenschaftliche Ausdrücke.

[3]) Die Zeitung „Viitorul", Economice-Financiare 24. Febr. 1913.

[4]) Dr. G. D. Crangà, Proprietatea rurala si Chestia Tàràneasca 1905. (Vergl. Tabelle I und III).
Raport asupra Recensàmântului Fiscal 1905. S. VI. schätzt den Grund und Boden zwischen 10 und 100 ha um 861.409 ha. Der Grund und Boden unter 10 ha, um 3.319.695 ha.

3. Der Kleinbauernbesitz umfaßt alle Güter unter 10 ha. Er beträgt 3,15 Mill. ha, die im Besitz von 921 000 Familien sind. Die Anzahl der Bauern ohne Grund und Boden wird auf 1 255 000 geschätzt.[4]) (Vgl. Tabelle III.)

I. Teil.

§ 3. Kredit und Agrarkredit im allgemeinen.

Der Kredit ist Vertrauenssache. Nur wo das Vertrauen des Kreditgebers auf Rückgewähr des gegebenen Darlehens besteht, ist ein Kreditverhältnis wirtschaftlich möglich. Wenn ein Kredit lediglich auf Grund dieses Vertrauens ohne Leistung einer realen Sicherheit gegeben wird, so spricht man von Personalkredit. Er ist geeignet in allen Fällen, in denen es sich um schnelle billige Kreditbeschaffung für kürzere Zeit handelt. Eine zweite Art des Kredites ist der Realkredit. Bei ihm tritt zu dem Vertrauensmoment noch die Gewährung einer realen Sicherheit durch Spezialverpfändung namentlich von Grundstücken (Hypothekarkredit) oder von Mobilien (Mobiliarkredit). Je nach der Dauer der Kreditgewährung teilen wir den Kredit ein in **langfristigen** oder **kurzfristigen** Kredit. Der Personalkredit und der Mobiliarkredit pflegen in der Regel Kredite auf kurze Zeit zu sein, die sich nur über einige Monate oder höchstens 1 Jahr erstrecken. Die Hypothekarkredite aber können sowohl kurzfristig als langfristig sein. Die zeitliche Trennungsgrenze liegt nach rumänischem Brauch gewöhnlich bei 10 Jahren. Die Kredite, die über 10—60 Jahre laufen, sind die langfristigen, und die, die nur für 1—5 Jahre, höchstens aber bis 10 Jahre gegeben werden, sind die kurzfristigen Hypothekarkredite. Außer ihrer verschiedenen Dauer unterscheiden sie sich ferner dadurch, daß die langfristigen Hypothekenkredite, die häufig von seiten des Gläubigers unkündbar sind, neben der Zinszahlung auch eine jährliche Amortisation verlangen, während bei den kurzfristigen Hypothekendarlehen die sehr langsame Rückzahlung des Kapitals ausgeschlossen ist, sodaß die Rückzahlung der ganzen Darlehenssumme an einem bestimmten Termin stattfinden muß. Meistens ist auch der Zinsfuß bei den kurzfristigen Hypothekenkrediten höher als bei den langfristigen. Für die Höhe des kurzfristigen Kredites ist weniger der jährliche Ertrag als vielmehr der Wert des Grundstückes ausschlaggebend, da der Kreditgeber bei diesem kurzfristigen Hypothekenkredit in erster Linie darauf achten muß, ob er im Falle des Zwangsverkaufs seine Leihsumme

voll wieder bekommt. Bei dem langfristigen Hypothekenkredit findet in der Regel Amortisation statt, sodaß hier hauptsächlich der Grundstücksertrag zu berücksichtigen ist.

Nach der Art seiner Verwendung[1]) unterscheiden wir drei Kreditarten, die der Landwirt benutzt:

a) Den Kredit zum Ankauf des Grund und Bodens.

b) Den Kredit für Bauten, Meliorationen und für Vervollständigung des Inventars.

c) Den Kredit zur vorübergehenden Ergänzung des Betriebskapitals.

A. Der erste heißt Besitzkredit und kommt in Betracht, wenn der Käufer des Grundstückes dieses nicht gleich bezahlen will oder kann: er muß dann einen Teil des Kaufgeldes als Hypothekenschuld darauf stehen lassen oder einen Kredit aufnehmen. Diese Schuld wird in einer Anzahl von Jahren getilgt. „Der Besitzkredit hat keine reproduktive Wirkung und es ist ihm eigentümlich, daß seine Verzinsung und Tilgung aus den Erträgnissen des Gutes erfolgen muß, ohne daß das Darlehenskapital dieses Erträgnis erhöht.“[2]) (Philippovich.) Bei diesem Kredit muß man, wie Rodbertus sagte, die Rentenfonds in Betracht ziehen.[3]) Der Rentenfond ist die Rente, die der Grund regelmäßig in einem Jahr produziert. Das Steigen des Geldwertes des Grundertrages erleichtert die Schuldenlast, jedes Sinken erschwert sie. Die Preisbewegung der Bodenprodukte und die Preislöhne beeinflussen die Besitzverschuldungen. Schlechte Wirtschaft, ungünstige Konjunkturen, vermögen vorübergehend wohl eine Wertverringerung aber nicht eine Wertvernichtung herbeizuführen, so daß eine Beleihung bis zu Dreiviertel des Wertes des Grund und Bodens exklusive der Gebäude usw. als dauernd gesichert angesehen werden kann. Die Kündigung des geliehenen Kapitals ist in der Regel nicht von seiten des Gläubigers gestattet.

B. Die zweite Art des Agrarkredits, den die Landwirte zu Bauten, Meliorationen und zur Vervollständigung des Inventars brauchen, heißt Meliorations- oder Investitu-

---

[1]) Siehe Handwörterbuch der Staatswissenschaften Conrads. Philipovich, Grundriß der Politischen Oekonomie II, I. Bd.

[2]) Siehe Philippovich: Grundriß der Politischen Oeconomie II, I. Bd. Seite 109.

[3]) Siehe Rodbertus: Zur Erklärung und Abhilfe der heutigen Kreditnot des Grundbesitzes.

tionskredit. Er wird verwandt, um neue Gebäude zu bauen, Felder zu drainieren, Bewässerungsanlagen herzustellen usw., auch wohl um einen neuen Viehstall anzuschaffen oder um Maschinen zu kaufen.

Die auf einem Gute in dieser Weise angelegten Kapitalien repräsentieren gewöhnlich die Hälfte bis Dreiviertel des Grundwertes. Mit der Höhe des investierten Meliorationskapitals steigt auch das Ankaufskapital für das ganze Gut bis zu einem gewissen Grade. Auch hier ist der Landwirt in der Lage, eine allmähliche Tilgung herbeizuführen, weil die Anlage unter der Voraussetzung geschieht, daß dadurch der Ertrag des Gutes erhöht wird. Zur Befriedigung des Kreditbedürfnisses haben die Landwirte eine besondere Beleihung über die gewöhnliche Grenze hinaus mit stärkerer Amortisation eingerichtet. Auch hier muß das Darlehen für lange Zeit gewährt und unkündbar sein.

C. Die dritte Art des Kredits ist der Betriebskredit. Er dient hauptsächlich zur vorübergehenden Ergänzung des Betriebskapitals, für größere Aufwendungen oder, wenn die Einnahmen eines Jahres nicht ausreichen, um die laufenden Ausgaben bis zum Absatz der neuen Ernte zu decken. Auch Ausgaben für größere Baureparaturen zum Ankauf von Geräten, Maschinen und von Vieh, zu Meliorationen usw. sucht der Landwirt aus den laufenden Einnahmen zu decken. Manchmal aber steht dieser Kredit in keiner Beziehung zu dem landwirtschaftlichen Betriebe, sondern er wird für Konsumptionszwecke im Haushalt des Landwirts gebraucht. Gewöhnlich handelt es sich hier um Kredit für wenige Monate.

Wenden wir uns nunmehr zunächst dem langfristigen Hypothekenkredite zu. Für die Gewährung dieses Kredites kommen weniger Private in Betracht als vielmehr Institute, die zum Zwecke der Befriedigung gerade des landwirtschaftlichen Kreditbedarfes geschaffen sind. Es können dieses entweder Hypothekaranstalten sein, deren einziger Zweck die Beleihung von Grundstücken ist, oder solche, die die Gewährung von Hypothekendarlehen nur nebenbei als eines der Mittel zu gewinnbringender Verwertung der Anstaltskapitalien benutzen. Diese Hypothekarbanken sind entweder Aktienbanken mit Gewinntendenz oder Genossenschaften ohne solche Gewinnabsicht, oder auch öffentliche Institute mit Staatsunterstützung oder Verwaltung oder Aufsicht.

II. Teil.

Der landwirtschaftliche Realkredit.

I. Der Hypothekarkredit.

§ 4. A. Die gesetzliche Regelung des Hypothekenwesens.[1])

Für die Sicherheit der Hypotheken ist von größter Bedeutung die gesetzliche Regelung des Hypothekenwesens. Insbesondere sind es einerseits die formalen Vorschriften, die über das Zustandekommen und Vorhandensein einer Hypothek Auskunft geben, und anderseits die Gesetzbestimmungen, die dem Hypothekengläubiger im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Hypothekenschuldners eine nachdrückliche sichere Verwirklichung seines Anspruches gewährleisten. Ehe wir daher an die Darstellung der wirtschaftlichen Lösung der Hypothekenkreditsfrage gehen, tun wir gut, zuerst die gesetzliche Regelung des Hypothekenwesens in Rumänien zu betrachten.

Das Hypothekenrecht in Rumänien ist im „Bürgerlichen Gesetzbuch" von 1864 und in der „Zivilprozeß- und Exekutionsordnung" von 1900 enthalten.

Die Hypothek ist nach Art. 1746 des rum. B.G.B. ein unteilbares, dingliches, accessorisches Recht an unbeweglichen Gütern, die für eine bestimmte Forderung haften.

Gegenstand einer Hypothek können sein:

1. Die im Verkehr befindlichen Immobilien und ihr Zubehör.

2. Der Mißbrauch an solchen Gütern und deren Zubehör (Art. 1750).

Grundschuld- und Rentenschuldhypotheken, wie sie das deutsche B.G.B. kennt, sind dem rumänischen Recht fremd.

Nicht hypothekarisch verpfändet werden können: Die Mobilien, sofern sie nicht Zubehör sind (Art. 1751), künftige Güter z. B. aus Erbschaften (Art. 1875), und die Immobilien und Rechte, die einer Zwangsvollstreckung nicht unterliegen; das sind das Nutz- und Wohnungsrecht und die Servituten, welche nur zusammen mit dem herrschenden Grundstück verpfändet werden können, ferner die Grundstücke, die nach dem schon erwähnten Ackerverkaufsgesetzen weder der Verpfändung noch der zwangsweisen Veräußerung unterliegen. Wie

[1]) Für Rumänien vgl. C. Nacu: Drept Civil Român, III Bände. und rum. BGB.

erinnerlich ist, sind es die Grundstücke, deren Eigentümer vom Staate ihr Besitztum empfangen haben. Alle anderen Grundstücke können mit Hypothek belastet werden.

In anderen Ländern gibt es noch andere Grundstücke, welche nur in beschränktem Maße veräußerlich oder verpfändbar sind Es sind dieses die Familienfideikommisse und die sogen. Heimstätten.

Solche besondere Institutionen kennt Rumänien nicht, sondern es können alle Immobilien mit den oben erwähnten wenigen Ausnahmen hypothekiert werden.

Hinsichtlich ihrer Entstehung unterscheidet das rumänische Gesetz zwei Arten von Hypotheken, nämlich:

1. Die durch Gesetz begründete Hypothek (Legalhypothek), für deren Zustandekommen eine einseitige Willenserklärung des Gläubigers, bzw. seines Vertreters genügt. Es sind dieses:

a) Die Hypothek der Ehefrau an den Immobilien des Mannes,

b) die Hypothek des Mündels oder des Entmündigten an den Immobilien des Vormundes und

c) die Hypothek des Staates, der Gemeinde und anderer öffentlicher Verbände und Institute an den Immobilien der Steuereinnehmer und Rechnungsbeamten.

Wichtiger als diese, gewissermaßen eine Kaution darstellenden Legalhypotheken sind,

2. die Hypotheken, die durch Vertrag zustande kommen (Konventionalhypotheken) (rum. B.G.B. Art. 1749). Für das rechtsgültige Zustandekommen solcher Konventionalhypotheken sind drei Voraussetzungen wesentlich: Die beiden Parteien müssen voll geschäftsfähig sein, der Hypothekennehmer muß wirklicher Eigentümer sein und beim Vertragsschluß muß die gesetzlich vorgeschriebene Form beobachtet werden (rum. B.G.B. Art. 1747).

Grundsätzlich sind alle Personen geschäftsfähig. Geschäftsunfähig sind nur:

1. Die Minderjährigen, (diese sind im allgemeinen die unter 21 Jahre alten Personen),

2. die Entmündigten,

3. die verheirateten Frauen in gewissen Fällen,

4. im allgemeinen alle die Personen, denen durch Gesetz der Abschluß bestimmter Verträge verboten. Diese Personen sind zum selbständigen Vertragsabschluß, also auch zur selb-

ständigen Hypothekenbelastung ihrer Grundstücke unfähig,[1]) jedoch ist die Belastung auch dieser Immobilien durch die Vormünder, Ehemänner oder anderer gesetzlicher Vertreter ausnahmsweise unter Beobachtung erschwerender Formalitäten und teilweise erst nach behördlicher Genehmigung möglich.[2])

Die Formvorschriften für die Hypothekenverträge sind strenger als für den Grundstückskaufvertrag, weil für den Kaufvertrag einfache Unterschrift beider Parteien unter einen privaten Kaufvertrag genügt. Für den Hypothekenvertrag wird aber eine öffentliche Urkunde („authentischer Akt")[3]) verlangt, die in Anwesenheit eines Staatsbeamten unter Befolgung der gesetzlichen Formen abgefaßt werden muß. In der Urkunde, die in mancher Beziehung etwa dem deutschen Hypothekenbrief entspricht, muß die Lage und Beschaffenheit des Grundstücks, der Name des Schuldners, der Hypothekengläubiger, und die genaue Summe der Hypothekenschuld angegeben werden.[4]) Dieselben Bestimmungen gelten auch für die im Ausland errichteten Hypothekenverträge, jedoch mit der Einschränkung, daß die Beobachtung der am Orte des Vertragsschlusses geltenden Formvorschriften genügen soll. („Locus regit actum".) Ein „authentischer Akt" ist aber auch hier erforderlich. Vor Eintragung in das Hypothekenregister muß eine Prüfung solcher im Ausland errichteten Hypothekenurkunden über rumänische Grundstücke und Gebäude durch einen Richter des Ortes stattfinden, an dem die Eintragung in das Hypothekenregister vorgenommen werden soll.

Dieser „authentische Akt" genügt nun aber noch nicht zur Entwicklung eines Hypothekenverkehrs auf sicherer Basis. Es müssen noch andere Momente hinzukommen. Roscher [5]) schreibt darüber: „Eine gesunde Entfaltung des Kreditwesens ist nur möglich, wenn vollständige Sicherheit des Gläubigers vorhanden ist. Diese Sicherheit aber, ist bei Darlehen auf verpfändete Grundstücke nur unter zwei Bedingungen, gute Schuldgesetze und Gerichte, gegeben. Die Gesetze, die diese Sicherheit dem Gläubiger verschaffen wollen, müssen die folgenden drei Prinzipien enthalten:

---

[1]) Siehe rum. BGB art. 1248, 1771.
[2]) Siehe rum. BGB art. 1248, 1250, 1252, 1253, 401, 402.
[3]) Siehe rum. BGB art. 1772.
[4]) Siehe rum. BGB art. 1776, 1774.
[5]) Siehe Roscher: Nationalökonomie des Ackerbaues und der verwandten Urproduktion 1859, II. Band. S. 531.

1. **Publizitätsprinzip,** d. h. jede Uebertragung und Verpfändung von Grundeigentum wird nur durch einen öffentlichen Akt gültig.

2. **Spezialitätsprinzip,** d. h. jedes Pfandrecht haftet in bestimmter Höhe an einem bestimmten unzweifelhaften Gegenstande und

3. **Prioritätsprinzip,** d. h. jede frühere Verpfändung einer Sache, geht der späteren Verpfändung der Zwangsvollstreckung vor".

Diese Prinzipien sind auch in Rumänien vom Gesetzgeber beachtet.

Im rumänischen Gesetz kommt das Publizitätsprinzip neben der Mitwirkung der staatlichen Behörde bei der Errichtung des „authentischen Aktes" noch in der Vorschrift zur Anwendung, daß zur Perfektion der Hypothekenbelastung notwendig noch die Eintragung in ein öffentliches Buch, das „registru de Inscriptiuni" durch die Behörde hinkommen muß. Ein nicht eingetragener Hypothekenvertrag ist nichtig. Dagegen genießt eine Eintragung öffentlichen Glauben. (Legalitätsprinzip)[1]). In das Hypothekenregister kann jeder, der ein rechtliches Interesse daran hat, Einsicht nehmen.[2]) Diese Publizität ist sowohl für den Hypothekenschuldner als für den Hypothekengläubiger, als auch für einen Käufer von größter Bedeutung. Hypothekenschuldner und Gläubiger erhalten durch die amtliche Mitwirkung eine gewisse Garantie für die einwandfreie Begründung der Hypothek. Der Hypothekengläubiger wird besonders davor geschützt, daß er ein überschuldetes Grundstück ohne Kenntnis dieser Verschuldung noch weiter beleiht und auch der Käufer kann sich über die Verschuldungsverhältnisse von Immobilien, die er zu kaufen gedenkt, Auskunft verschaffen.

Das Hypothekenregister muß ferner, genau wie der „authentische Akt", das belastete Grundstück nach Lage und Beschaffenheit spezialisieren und die Summe, für die das so spezialisierte Grundstück verpfändet ist, muß ebenfalls genau angegeben werden. Das ist das Spezialitätsprinzip. Wohl kann auch eine Hypothek auf mehreren Gütern ruhen, dann müssen aber auch diese nach Lage und Beschaffenheit (Wald, Wiese, Acker, Haus usw.) spezialisiert sein.

---

[1]) Siehe Conrad: „Volkswirtschaftspolitik".

[2]) Vergl. rum. BGB, art. 1754 bis 1768, 1776, 1780 bis 1789, 1762 bis 1767, 1816.

Auch das rumänische Recht hält an einer für die Zwangsbefriedigung der Hypothekengläubiger wichtigen Rangordnung fest. „Prior tempore, potior jure" gilt auch hier, der frühere Zeitpunkt der Eintragung begründet den besseren Rang. Hypotheken, die an demselben Tage eingetragen sind, haben gleichen Rang. Die Rangordnung bestimmt die Sicherheit des Darlehens, weil bei einer event. Zwangsvollstreckung in das Grundstück die Gläubiger in der Reihenfolge der Rangordnung aus dem Grundstück befriedigt werden. Daraus geht auch hervor, daß nicht eingetragene Hypotheken im Vollstreckungsfalle überhaupt als Hypotheken nicht qualifiziert werden. Die Bevorzugung des im Rang vorgehenden Gläubigers vor dem jeweilig in der Eintragung nachstehenden Gläubiger ist das Prioritätsprinzip.

In diesem Zusammenhang sind noch einige Fälle zu erwähnen, in denen Gläubiger, die nicht Hypothekengläubiger zu sein brauchen, oder die als Hypothekengläubiger an letzter Stelle stehen würden, eine Vorausbefriedigung selbst vor den ersten Hypothekengläubigern erfahren.[1]) Solche besonders bevorzugte Gläubiger sind:,

1. Der Verkäufer des Grundstückes hat durch Gesetz ein Vorkaufsrecht, das den Hypothekarforderungen vorgeht und das sogar noch nach mehreren successiven Verkäufen an dem Grundstück vom Erstverkäufer ausgeübt werden kann (rum. B.G.B., 1737).

2. Die Personen, die nachweislich dem Gemeinschuldner das Geld zum Ankauf des jetzt der Zwangsvollstreckung unterliegenden Grundstückes geliehen haben. Der Beweis für das Darlehen und die Verwendung des Geldes als Kaufschilling muß aber vom Gläubiger durch öffentliche Urkunde und durch die Quittung des Schuldners erbracht werden.

3. Hat ein Miterbe vor der definitiven Erbteilung auf das zur Erbmasse gehörende Grundstück eine Hypothek aufgenommen, so haben die übrigen Miterben ein Vorrecht vor dem Hypothekengläubiger bis zur Höhe des Betrages, der auf sie bei reeller Erbteilung entfallen wäre (rum. B.G.B., Art. 1737).

4. Die Bauunternehmer, Architekten, Handwerker usw., die Forderungen für den Bau oder Reparatur an Gebäuden, Kanälen oder dergl. an den Gemeinschuldner haben. Hier ist Voraussetzung für ihre bevorrechtigte Befriedigung, daß sie

[1]) Siehe rum. BGB, 1722.

ihre Forderungen unter Beibringung eines Gutachtens eines vom Gericht (Tribunal) ernannten Sachverständigen binnen 6 Monaten nach Beendigung der Arbeiten geltend machen.

5. Auch die Personen haben ein Vorrecht, welche das Geld zur Lohnzahlung der Bauarbeiter usw. hergeliehen haben, sofern sie durch eine öffentliche Urkunde und durch Quittungen die Verwendung des Geldes zu den betreffenden Lohnzahlungen nachweisen können.

In diesen fünf Fällen ist das Prioritätsprinzip, von dem rum. B.G.B. nicht beobachtet, so daß sie zusammen eine Ausnahme des Prioritätsprinzips gründen. In Anwendung aber haben diese fünf Fälle keine große Bedeutung.

Wir sahen also, daß die Hypothek erst mit der Eintragung in das Hypothekenregister zustande kommt, dem entspricht es auch, daß die Hypothek nur durch Löschung im Hypothekenbuch wieder untergeht. Gründe für die Löschung können die Rückzahlung des Hypothekenkapitals oder die Nichtigkeitserklärung der Hypothek oder der Eintragung sein.

Auch die Reduktion der Hypothekenschuld kann nur durch Änderung des Registereintrages rechtsgültig vorgenommen werden. Gerichtsentscheidung oder auch Parteivereinbarung können die Registeränderung zum Zwecke der Reduktion herbeiführen.[1]) Die gerichtliche Entscheidung ist nötig für den Fall, der Legalhypothek auf eine berechtigte Klage des Hypothekenschuldners hin, daß die Hypothek zu beschwerlich sei. Für eine „Konventionalhypothek" kann die Minderung auch mit Einwilligung des berechtigten Teils auch ohne gerichtliche Entscheidung durch Eintragung bzw. teilweise Löschung erreicht werden. Die Parteivereinbarung ist der gewöhnliche Fall der Hypothekenreduktion bei der „Konventionalhypothek".

Eintragung, Löschung und Minderung bedürfen alle drei der Bestätigung des Tribunalpräsidenten.

Die Hypothekenregister stehen unter der Aufsicht des Tribunals. Jedes Tribunal muß ein solches Register besitzen. Die Führung des Registers ist einem dem Tribunal unterstellten Registerbeamten, dem Gerichtsschreiber, übertragen. Dieser Gerichtsschreiber (Grefier) ist ein Staatsbeamter, der die Befähigung zum Richteramt haben muß. Für Schäden, die durch schulden des Grefiers entstehen, kann dieser haftbar gemacht werden.

---

[1]) Siehe rum. BGB, art. 1788.

Der Eigentümer eines Grundstücks, der an diesem eine Hypothek bestellen will, muß die Bestellung der Hypothek selbst, beim Tribunal zur Eintragung anmelden. Die Eintragung muß enthalten:

1. die genaue Bezeichnung des Grundstücks, das verpfändet werden soll,
2. den Namen des Schuldners,
3. den Namen des Gläubigers (bestritten)[1])
4. die Höhe der Hypothekenschuld,
5. die Angabe des Zahlungsortes für die Zinszahlungen und die Rückzahlung des Kapitals, den der Gläubiger wählen kann.

Die Eintragungen müssen hintereinander geschrieben werden, ein freier Platz zwischen zwei Eintragungen darf nicht bleiben (Art. 1823). Die Bücher müssen fortlaufend vom Tribunalpräsidenten numeriert und abgestempelt sein (Art. 1821). Alle diese Vorichtssmaßregeln sind vorgeschrieben, um vorsätzliche Fälschungen zu erschweren, und können dazu beitragen, das Vertrauen des Publikums auf die Sicherheit des Hypothekenverkehrs zu heben. Sie können dieses umsomehr, als es ja jedem rechtlich Interessierten gestattet ist, Einsicht in das Register zu nehmen oder auch eine Abschrift oder eine Bescheinigung, daß keine Eintragungen gemacht sind, zu verlangen (Art. 1816).

Neben dem Hypothekenbuch dient dem Immobilienverkehr noch ein zweites, öffentliches Buch, das „Registru de Transcriptiuni", in das nur die Grundstückskäufe und -Verkäufe gleichfalls vom Gerichtsschreiber (Grefier) eingetragen werden. Ein Grundbuch nach deutschem oder österreichischem Muster dagegen existiert nicht.

Das rumänische System hat den Fehler, daß für die Einrichtung der Bücher wegen der Kompliziertheit ihrer Anlage viel Zeit verloren geht und große Unkosten entstehen.

Auch in deutschen Landen bestand früher das Hypotheken- oder Pfandbuchsystem. Es ist aber jetzt durch das Grundbuchsystem in dem ganzen Reich ersetzt. Die Vorzüge des deutschen Grundbuchsystems sind folgende: Es gibt nur ein Buch, welches über den ganzen Immobilienverkehr (Veräusserungen, Verpfändungen, Zerlegungen, Veräußerungsverbote, Arreste, Vormerkungen, Widersprüche usw.) Auskunft gibt.

---

[1]) Siehe C. Nacu: Drept Civil Român. III, Band.

Dieses Grundbuch[1]) enthält sämtliche Grundstücke des Grundbuchbezirkes katastermäßig aufgeführt nebst den mit ihnen verbundenen dinglichen Rechten. Jedes Grundstück erhält ein besonderes Grundstücksblatt (Realfoliensystem im Gegensatz zum Personalfoliensystem, bei dem die Grundeigentümer den Ausgangspunkt bilden). Das Grundbuchblatt zerfällt in drei Abteilungen:

Die I. Abteilung ist das „Eigentumsblatt"; es enthält den Namen des Grundeigentümers, die Flächengröße und Lage, sowie den Brandkassenwert. Die II. Abteilung zählt alle mit dem Grundstück verbundenen Rechte und Pflichten auf, z. B. Verkaufsrechte, Baubeschränkungen, Zwangsvermerke usw.

Die III. Abteilung enthält den Hypothekenbestand, die Lösungen, Übertragungen usw.

Ähnlich sind die Grundbucheinrichtungen in Österreich, jedoch bestehen neben dem eigentlichen Grundbuch noch zwei andere Bücher, das Eisenbahnbuch und das Bergbuch,[2]) in welche die diesen Betrieben gewidmeten Liegenschaften eingetragen sind. Auch sind die öffentlichen Gebäude im allgemeinen Grundbuch nicht aufgeführt.

Das Grundbuchsystem hat entschieden den Vorzug vor dem rumänischen Hypothekenbuchsystem. Das ist auch in Rumänien anerkannt, aber die großen Ausgaben, die für die genaue Katastrierung des gesamten Landes zur Anlage eines Grundbuches nötig sind, haben bisher vor der Einführung des Grundbuchsystems zurückgeschreckt. Wenn das rumänische Hypothekenbuchsystem auch hinter dem Grundbuchsystem anderer Länder zurücksteht, so bürgt es doch noch für größere Sicherheit des Hypothekenwesens als z. B. die gesetzliche Regelung in anderen Balkanstaaten, z. B. im benachbarten Serbien. In Serbien[3]) hat man weder Grundbücher noch Hypothekenbücher, sondern nur Grundbriefe (Tapija), die als Beweismittel des Eigentums dienen. Die Errichtung dieser Briefe geschieht durch die Ortsbehörde unter Mitwirkung der Nachbarn. Da die Briefe aber Privateigentum sind und die Einsichtnahme nicht ohne den Willen des Eigentümers möglich ist, so können leicht Betrügereien vorkommen.[4])

---

[1]) Siehe Prof. Robert Mully von Oppenried: Die Hypothekaranstalten in Deutschland und Oesterreich, 1911.

[2]) Idem.

[3]) Siehe Mitrovic: Die Emissionsbank Serbiens „Uprava Fedova" Dissertation München 1907.

[4]) Vergl. Mitrovic: Die Emissionsbank Serbiens, „Uprava Fedova", Dissertation München 1907, u. Pavlovic: Hypothekenrecht in Serbien.

Im Großen und Ganzen genügen aber in Rumänien die gesetzlichen Formen der Hypothekenbegründung für eine solide Hypothekenkreditentwicklung.

In diesen Begründungsvorschriften für eine Hypothek müssen nun aber auch noch Bestimmungen, die dem Gläubiger im Falle der Nichtzahlung oder Zahlungsunfähigkeit des Schuldners eine ziemliche Sicherheit in der Befriedigung seines Anspruches geben. Zu diesem Zwecke muß eine Befriedigung durch strenge Zwangsmaßregeln gegenüber dem Schuldner möglich sein. Der Exekutionsprozeß, der die Zwangsbefriedigung bewirken soll, muß einerseits einfach sein, damit er nicht zu zeitraubend und kostspielig wird, anderseits darf das Zwangsverfahren aber auch nicht zu schnell vorwärtsschreiten, weil es zuweilen vorkommen kann, daß der Schuldner, der zwar zahlen will, aber aus irgendwelchen Gründen die Kapitalsumme oder ihren Zins augenblicklich nicht aufbringen kann, sonst von Haus und Hof getrieben wird. Es wäre sehr hart, in solchen Fällen allzu rasch mit der Zwangsvollstreckung vorzugehen. Eine übereilige Zwangsvollstrekkung kann manchmal auch deshalb wirtschaftlich schädlich sein, weil sie zu raschem Besitzwechsel führen könnte, der gerade für die Landwirtschaft höchst schädlich ist, besonders in hochkultivierten Ländern, in denen die Aufnahme einer Hypothekenschuld weit voraussehender Pläne bedarf. [1])

Ein strenges Zwangsvollstreckungsverfahren, das weder zu schnell noch zu langsam sich entwickelt, kann die Hypothekenkreditausdehnung und damit die Zinsgestaltung fördernd beeinflussen. Auch die Zwangsvollstreckungsbestimmungen des rumänischen Rechtes suchen diese Prinzipien zu befolgen.

Die Zwangsvollstreckung in Immobilien erfolgt in Rumänien nach dem Exekutionsrecht, welches in dem Art. 492 bis 593 der Zivilprozeß- und Exekutionsordnung enthalten ist.

Der Zwangsverkauf eines Grundstückes muß vor dem Tribunal des betreffenden Bezirkes stattfinden, nach der römischen Norm „Actor sequitur forum rei sitae". Es kann jedoch ein anderes Tribunal von den Parteien gewählt werden.

Jede Zwangsvollstreckung beginnt mit einer Zustellung einer gerichtlichen Vollstreckungsandrohung, welche vom Tribunal dem Schuldner persönlich zugestellt oder durch einen Gerichtsbeamten in seine Wohnung gebracht wird. [2]) Der Be-

[1]) Siehe Roscher: Nationalökonomie des Ackerbaues und der verwandten Urproduktion 1859. II. Band.

[2]) Siehe, Rum. Exekutionsrecht, art. 496.

schluß muß enthalten eine Abschrift der Hypothekenakten und die Erklärung, daß bei Nichtbezahlung das bezeichnete Grundstück verkauft werden wird. Bei Verfahren gegen Geschäftsunfähige muß die Zustellung von dem Staatsanwalt des Tribunals unterschrieben werden (rum. Exekut. O. art. 499.). Wenn dreißig Tage seit der Zustellung ohne Zahlung verstrichen sind, muß der Portarel (Gerichtsvollzieher) auf dem betreffenden Grundstück eine Inventarisierung vornehmen. Der Inventaraufnahme muß eine Abschrift der Hypothekenakten und eine Beschreibung des Grundstückes beigefügt werden (rum. Exek. O. art. 503.).

Darauf erfolgt eine Bekanntmachung in dem staatlichen Publikationsorgan, „Monitorul Oficial" und in einer anderen Zeitung des Vollstreckungsortes; (art. 508) außerdem wird der Inhalt der Bekanntmachung an die Türe des Tribunals, die Türe des Hauses, das verkauft werden soll und an die Rathaustüre des Ortes, zu dem das Gut gehört, geheftet (art. 507).

Die Bekanntmachung enthält:

1. Die Namen, Beruf und Wohnort des Gläubigers und des Schuldners.

2. Den Exekutionstitel und

3. die Bezeichnung des Grundstückes.

Ferner 4. Ort, Tag und Stunde der Versteigerung,

5. die von dem Gläubiger verlangte Summe,

6. die Bedingungen des Verkaufes und die verschiedenen Belastungen des Grundstückes und

7. eine Aufforderung an alle Personen, die ein Recht beanspruchen, dieses Recht dem Tribunal vor der Versteigerung mitzuteilen (rum. Exek. R. art. 506).

Der Grefir des Tribunals muß eine Liste über alle Hypotheken und Privilegien, welche das Grundstück belasten, herstellen. Am Rande dieser Liste sind alle Bitten, Reklamationen und Forderungen aller anderen nichtbetreibenden Gläubiger anzumerken. Auf einer anderen Liste werden alle Gläubiger nach der Reihenfolge ihrer Forderungen geordnet. Diese Aufstellung wird von einem Richter (Judecator-comisar), der hierzu von dem Tribunalpräsidenten beauftragt wird, vier Wochen nach der ersten Publikation angefertigt.

Der Publikation folgt der Verkauf durch Versteigerung. Der Verkauf darf erst drei Monate nach der Bekanntmachung stattfinden (rum. Exek. R. art. 510).

Die Versteigerung ist öffentlich, der Schuldner darf anders als in Deutschland nicht mitbieten (rum. Exekut. R. art. 538, 542). Nach dem ersten Versteigerungstermin wird der Meistbietende nicht sofort Eigentümer, sondern die Versteigerung bleibt noch acht Tage offen. In dieser Zeit kann noch ein höherer Preis geboten werden, der aber mindestens ein Zehntel größer sein muß als der im ersten Termin gebotene Kaufpreis (rum. Exek. R. art. 547). Diesem Angebot folgt eine neue Versteigerung (art. 549).

Von besonderem Interesse ist die Frage, von wann ab der Schuldner über sein Grundstück nicht mehr verfügen kann.

Der Schuldner darf sein Grundstück nicht mehr veräußern oder belasten, nachdem die Vollstreckungsandrohung in die Register eingeschrieben worden ist. Eine eventl. spätere Vermietung bezw. Verpachtung kann auf Verlangen der Gläubiger für ungültig erklärt werden. Die Eintragung erfolgt sofort nach der Vollstreckungsandrohung (rum. Exekut. R. art. 514 und 497).

Das Grundstück bleibt in der Verwaltung des Schuldners, wenn das Tribunal nicht auf Verlangen eines Gläubigers steigerung des betr. Grundstückes erhoben sind (rum. Exek. R. art. 517). Der Vollstreckungsbeschluß wird in ein besonderes der Öffentlichkeit zugängliches Buch (registru special) eingetragen, das auch von dem Grefier geführt wird. Außer diesem Buch befindet sich im Besitz des Tribunals ein sog. „Dosar", dessen Inhalt alle auf die Zwangsvollstreckung bezüglichen Akten und die Einwendungen, die gegen die Versteigerung des betr. Grundstückes erhoben sind (rum. Exek. R. art. 513).

Nach dem Verkauf des Grundstückes durch endgültigen Zuschlag erfolgt die Verteilung des Verkaufserlöses unter die Gläubiger, nachdem zuvor die Unkosten des Verfahrens abgezogen sind.

Für den später zu besprechenden „Creditul Funciar Rural" besteht bezügl. der Zwangsvollstreckung ein Spezialgesetz, das diesem Institut besondere Vorteile gegenüber den Bestimmungen der gemeinen Zwangsvollstreckungsordnung gibt. Nach diesem Spezialgesetz (art. 60) wird die regelmäßig unkündbare Schuld sofort kündbar, wenn der Schuldner die Annuität nicht bezahlt, ohne daß ihm ein Widerspruchsrecht zusteht, und ohne daß der Richter einen Termin für die Zahlung der Annuitäten festzusetzen braucht (art. 60 u. 54). Die Formalitäten für den Zwangsverkauf sind beinahe die gleichen wie im gemeinen Recht, nur ist die Frist länger; wenn der Schuldner sechs Monate nach einer ersten Vollstreckungsandrohung die Schuld noch nicht bezahlt hat, dann bekommt er eine neue Zustellung (art. 61) und erst nach weiteren 6 Monaten kann das Institut beim Tribunal den Verkauf des verpfändeten Grundstückes verlangen. Der Verkauf darf erst nach zwei Publikationen im „Monitorul Oficial" erfolgen, und zwar erst drei Monate nach der letzten Publikation (art. 62).

Wenn der Schuldner die rückständigen Annuitäten und die Unkosten bis zu dem der angesetzten Versteigerung vorhergehenden Zahlung bezahlt hat, findet der Zwangsverkauf nicht statt (art. 64).

Es ist also das spezielle Zwangsvollstreckungsgesetz des „Creditul Funciar Rural" milder als das gemeine Zwangsexekutionsgesetz, weil der Zweck der Gründung dieses Instituts darin besteht, gerade den Grundbesitzern mit Kreditgewährung zu Hilfe zu kommen.

B. Die Beschaffung des Hypothekenkredites.

1. Langfristiger Hypothekenkredit.

§ 5. Die wirtschaftliche Lage des Großgrundbesitzes und seine Kreditbeschaffung vor 1873.

Die Darstellung der rumänischen Gesetzgebung, die im vorigen Paragraphen, soweit sie sich auf die Aufnahme und Sicherung von Hypothekenkredit bezieht, gegeben wurde, hat gezeigt, daß die gesetzlichen Grundlagen — auch ohne Grundbuch — durch die Mitwirkung der Behörden bei der Hypothekenbegründung, durch den Eintragungszwang in das Hypothekenbuch, das Publizitätsprinzip und durch geeignete Zwangs-

vollstreckungsmaßregel hinreichen, um eine gesunde Entwicklung des Hypothekenkredites zu ermöglichen. Nach der Betrachtung dieser juristischen Grundlagen wenden wir uns nunmehr der wirtschaftlichen Seite der Beschaffung zunächst des langfristigen Hypothekenkredites für den Großgrundbesitz zu.

Um die Zeit von 1860 stand ein großer Teil der rumänischen Großgrundbesitzer vor dem wirtschaftlichen Zusammenbruch. Die Grundstücke waren mit Hypotheken überlastet, für die ein hoher Zins zu zahlen war. Aristide Pascal führt in einer Rede in der Deputiertenkammer am 27. Februar 1873 diese starke Verschuldung auf die eigene Schuld der Großgrundbesitzer zurück. Er meint, die Großgrundbesitzer hätten über ihre Verhältnisse hinaus gelebt, sie hätten mehr als ihre Rente ausgegeben. An die Wirtschaft hätten sie wenig gedacht. Rücklagen für Meliorationen oder für unvorhergesehene Ereignisse seien von ihnen nicht gemacht. Auf die Dauer habe solche Wirtschaft zur Verschuldung und Verpfändung der Güter geführt. Die Schuldzinsen, die oft 15—20% betrugen,[1]) waren so hoch, daß die Grundbesitzer sie nicht bezahlen konnten. An eine Rückzahlung des geliehenen Kapitals war überhaupt nicht zu denken.

Gewiß war anfänglich genug Kapital im Lande, um den Großgrundbesitz genügend Leih-Kapital zu gewähren, aber die unproduktive Anlage des geliehenen Kapitals in Hypotheken für konsumptive Zwecke des Entleihers entzog die Kapitalien dauernd dem Geldmarkt und hielt somit auch den Zinsfuß sehr hoch. Auch Al. Golescu brandmarkt dies Verhalten in derselben Sitzung mit folgenden Worten: „Schon seit 1830 haben wir Geldüberschüsse. Diese haben eine vorteilhafte Anlage versucht und weil keine Großindustrie im Land war, hat das disponible Kapital den sicheren Grundhypotheken den Vorzug gegeben. Diese Anlagen sind nicht zu dem Zweck gemacht, die produktiven Kräfte des Landes zu vergrößern, sondern sie haben den Grundbesitzern die Konsumption ihres Vermögens erleichtert. 1873 haben wir mehrere Hundert-Millionen von Hypotheken angelegt gehabt. Trotzdem also das Kapital größer geworden ist, ist es immobilisiert in den Grundbesitzen der Vermögensverschwender". [1])

Unter solchen Umständen wurde die Kreditbeschaffung natürlich immer schwerer. Ein Fortschritt in der Landwirt-

[1]) Siehe Lucrari Pregàtitoare cu privire la Infintarea Creditului Funciar Rural III. Bd., (Parlamentarrede).

schaft wurde zum Schaden des ganzen Landes fast unmöglich gemacht und der Großgrundbesitzer geriet immer mehr in Gefahr, seinen Besitz infolge zu großer Verschuldung zu verlieren.

Über die Schwierigkeit der Kreditbeschaffung äußert sich einer der hervorragendsten Staatsmänner jener Zeit, Gr. Argetoianu, der Referent des „Creditul funciar Rural-Gesetzes" in der Deputiertenkammersitzung vom 26. Febr. 1873 folgendermaßen: „Der rum. Grundbesitz leidet unter einer unermeßlichen Hypothekenschuld und er findet kein Mittel, um seine Stellung zu verbessern oder sich von diesem Joch zu retten," und weiter: „der Kredit des unbeweglichen Eigentums wird immer kleiner, mit der Tendenz allmählich zu verschwinden. Ein bedeutender Grundbesitzer kann kaum das nötige Kapital finden. Dieses Kapital muß er durch Hypotheken versichern, aber der Zins des Darlehens ist so groß, daß der Ertragswert des verpfändeten Grundbesitzes ungenügend bleibt, um die fälligen Zinsen zu bezahlen. Unseren größten sozialen Reichtum finden wir durch Mißkredit in seinen produktiven Kräften gelähmt".

Wollte man das Land vor noch größerem Schaden bewahren, so war es die höchste Zeit auf Mittel zu sinnen, wie man dem Großgrundbesitz helfen könne. Entweder die Großgrundbesitzer mußten zur Selbsthilfe schreiten, oder der Staat mußte die Initiative zur Beschaffung billigen Kredites für den Großgrundbesitz ergreifen. Langfristiger Kredit gegen billigen Zins und allmähliche Amortisation konnten allein helfen.

In Rumänien gab es nun schon seit 1854 in der Moldau eine private Kreditanstalt „die Banca funciara a Moldovei",[1]) die dem Grundbesitz langfristigen Kredit gegen 7% Zinsen und gegen Übernahme einer 17jährigen Tilgungspflicht bei einer 3prozentigen Tilgungsquote gewährte. Diese Amortisationsquoten waren aber zu hoch, um dem Grundbesitz aus der argen Verschuldung zu helfen, ferner war der Wirkungskreis dieses Institutes auf ein zu kleines Gebiet beschränkt. Die von der „Banca funciara a Moldovei" ausgeliehene Gesamtsumme betrug nur ca. 10 Mill. Fr.[1]) Es mußte eine Kreditorganisation großen Stils geschaffen werden, die allen Großgrundbesitzern zugänglich war.

In Preußen hatte bekanntlich Friedrich der Große bei entsprechender Verschuldung der Großgrundbesitzer nach dem

[1]) Siehe Gr. Vulturescu: Explicatie Theoretică si Practică a Legii si Statutelor „Creditului Funciar Rural", I. Bd., S. 7, 706. und M. Kogalniceano: Parlamentarrede, Sitzung vom 1. III. 1873.

7jährigen Kriege durch die Gründung der „Landschaften“ [1]) geholfen.

Der erste Versuch staatlicher Hilfe wurde im Jahre 1862 von der Regierung Barbu Catargiu gemacht. Aber der Versuch verblieb erfolglos, weil die Anregung nicht von den Grundbesitzern selbst ausgegangen war. [2]) Erst 11 Jahre später ergriffen diese selbst die Initiative und gründeten den „Creditul Funciar Rural“, der, wie wir später sehen werden, den Großgrundbesitz und ihre Besitzer vor dem wirtschaftlichen Ruin gerettet hat. Im Jahre 1872 richteten 47 Grundbesitzer. die als Vertreter B. Boerescu, G. Cantacusino und E. Ghika gewählt hatten, an das Finanzministerium eine Petition, die als Grundlage die Gründung eines Kreditinstituts mit solidarischer Verpflichtung der Schuldner verlangte. Die Kreditnehmer mußten unbedingt Mitglieder der Gesellschaft sein. Außerdem verlangten sie für sich als Gründungsmitglieder einige Vorteile. [3]) In derselben Zeit richteten einige ausländische Bankiers an die Regierung die Bitte um Konzession zur Begründung einiger Kreditinstitute mit Aktienkapital ähnlich dem „Credit foncier de France“.[4])

Diese Petitionen wurden beide im Parlament nicht angenommen, aber ihre Beratung führte zu der wichtigen Erörterung, ob für Rumänien die Errichtung von Kapitalisteninstituten oder von Kreditinstituten auf genossenschaftlicher Basis für die landwirtschaftliche Kreditbeschaffung vorzuziehen sei. Man entschied sich für letztere als die einzig brauchbare Form. [5])

Das Resultat der Parlamentsberatungen war das Gesetz über den „Creditul Funciar Rural“, das vom König am 5. April 1873 sanktioniert und veröffentlicht wurde. Auf Grund des Art. 3 dieses Gesetzes bildete sich ein Ausschuß, — bestehend

---

[1]) Ueber die Landschaften siehe: Robert Franz: Die landschaftlichen Creditinstitute in Preußen.
und Dr. J. Hermes: Handwörterbuch der Staatswissenschaften. (Landschaften).

[2]) Siehe M. Kogălniceanu: Parlamentarrede, Sitzung vom 1. III. 1783.

[3]) P. Mavrogeni (Finanzminister): Parlamentarrede 1873.

[4]) Lucrări Pregătitoare cu privire la Infintarea Creditului Funciar Rural I. und II. Bd. 1899.
und Gr. Vulturescu: Explicatie Teoretica si Practică a Legii si Statutelor Creditului Funciar Rural, I. Bd.

[5]) Siehe Gr. Argetoianu, der Referent in der Deputiertenkammer des „Creditului Funciar Rural Gesetzes“ Sitzung vom 26. II. 1873, und Th. Rosetti in einem Brief von Berlin vom 18. Nov. 1872.

aus dem Finanzminister, dem Präsidenten und dem ältesten Vizepräsidenten des Parlaments —, der alle Grundbesitzer des Landes aufforderte, sich an dem Creditul zu beteiligen. Das Institut sollte ins Leben treten, wenn sich 60 Grundbesitzer beteiligten, die einen Kredit von 3 Mill. Fr. in Anspruch nehmen wollten. Die erforderliche Anzahl wurde weit überschritten. Es fanden sich bis zum 12. Juni 1873 136 Grundbesitzer, die ein Totaldarlehen von 6 Mill. Fr. verlangten. Der Wert ihrer solidarisch haftenden Grundstücke betrug 26 Mill. Fr.

Mit der Gründung dieses Institutes wurde eine großzügige Kreditversorgung geschaffen, die sich in Zukunft bewähren sollte. Der „Creditul Funciar Rural" bildete hinfort die größte und billigste Kreditquelle für den Großgrundbesitz.

§ 6. Der Creditul Funciar Rural.[1])

a) Organisation[1]) und Kreditbeschaffung.

Der „Creditul Funciar Rural" ist ein genossenschaftliches Kreditinstitut ohne Gewinntendenz, das seinen Mitgliedern gegen Leistung einer hypothekarischen Sicherheit und Übernahme einer Tilgungsfrist, sowohl langfristigen (d. i. 10—60-jährigen), als auch kurzfristigen (d. i. höchstens 10jährigen) Kredit zu günstigen Bedingungen verschaffen will. Mitglied und Schuldner des „Creditul Funciar Rural" kann jeder Landwirt (auch der Kleinbauer) werden, der die nötige Hypothekensicherheit für das zu entleihende Darlehen bieten kann. Hierin unterscheidet sich der „Creditul Funciar Rural" von den alten, preußischen Landschaften, die ja aristokratische Zwangsverbände nur der Ritterschaften der betreffenden Provinz waren. Aber in dem eigentlichen Kernpunkt der Organisation, in der Art der Kreditbeschaffung stimmt der „Creditul Funciar Rural" mit dem preußischen Muster überein.

Jedes Beleihungsgeschäft setzt voraus, daß auch Mittel zur Beleihung beim Darlehensgeber vorhanden sind, oder doch von ihm beschafft werden können. Wie die preußischen Land-

---

[1]) Siehe das Gesetz des „Creditul Funciar Rural" und die Satzungen; Gr. Vulturescu: Explicatie Teoretică si Practică a Legii si Statutelor Creditului Funciar Rural, III Bände.
Lucrari Pregătaitoare cu Privire la Infintarea Creditului Funciar Rural, IV Bde. 1899 I., II. u. III., 1904 IV. Band.
C. Yormescu: Despre Creditul Funciar Rural cu priviri deosebite asupra Germanie, 1903.
Petru Stefânescu: Contabilitatea Creditelor Funciare, 1906.

schaften, so stand auch der „Creditul Funciar Rural" zunächst vor einem Nichts, und erst der Staat gab eine verzinsliche Subvention als erstes Betriebskapital. Die rumänische Staatskasse stellte dem „Creditul Funciar Rural" als erstes Betriebskapital eine Summe von 4,5 Mill. Fr., gegen 3prozentige Verzinsung bis zur Erreichung der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe des Reservefonds zur Verfügung. Diese gesetzliche Höhe des Reservefonds wurde im Betrage von 5 Proz. des Gesamtdarlehensbetrages im Jahre 1896 erreicht, und die staatliche Subvention zurückbezahlt. Im übrigen war der „Creditul Funciar Rural" aber auf Selbsthilfe angewiesen und er benutzte dazu das Muster der preußischen Landschaft, indem er die gesamten Immobilien seiner Mitglieder der Solidarhaftung für die an die einzelnen Mitglieder ausgeliehenen Darlehen unterwarf. Auf Grund dieser durch die solidarische Haftung der Mitglieder geschaffenen Sicherheit emittierte dann der „Creditul Funciar Rural" auf den Inhaber lautende Pfandbriefe, für die der „Creditul Funciar Rural" nach außen hin, d. h. den Pfandbriefgläubigern allein haftete.

Dem darlehensuchenden Mitglied gibt der „Creditul Funciar Rural" statt baren Geldes solche Obligationen im Betrage des gewünschten Darlehens, und dem Schuldner bleibt es überlassen, sich aus dem Verkauf der Pfandbriefe das benötigte Geld zu verschaffen.[1])

Je nach dem Kursstand der Briefe kann für den verkaufenden Schuldner ein Verlust oder (selten z. B. 1906) ein Gewinn eintreten. Ein weiterer Nachteil dieses Systems besteht darin, daß ein geschäftsunkundiger Schuldner leicht in die Hände von gewinnsüchtigen Spekulanten fallen kann. Praktisch betrachtet ist also der „Creditul Funciar Rural" nur eine Kreditvermittlungsstelle besonderer Art, und der Käufer der Obligationen ist der schließliche Darlehensgeber.

Ein besonderer Vorzug dieses Verkaufssystems durch den Schuldner ist aber der, daß die Summe der durch die ausgegebenen Pfandbriefe verkörperten Werte niemals größer sein kann, als die Gesamtsumme der vom „Creditul Funciar Rural" gewährten Hypotheken und damit der Sicherheit für die Obligationen.

Die Rückzahlung der Hypothekendarlehen kann sowohl in barem Gelde als auch in Pfandbriefen erfolgen. Letztere

[1]) In anderen Ländern übernimmt das Creditinstitut selbst oder eine besondere Vermittlungsstelle den Verkauf der Pfandbriefe, und der Schuldner erhält den baren Erlös.

Art der Rückzahlung bringt bei den bisher gewöhnlich unter pari notierenden Kursstand für den Schuldner einen Vorteil, da ihm die Pfandbriefe zu pari berechnet werden.

Die Hypothekendarlehensschuld ist von seiten des Gläubigers, d. i. von seiten des „Creditul Funciar Rural" in der Regel unkündbar, und nur im Falle der Nichtzahlung der Annuitäten kann eine Kündigung vom Institut erfolgen. Dem einzelnen Mitglied dagegen steht ein Kündigungsrecht zu, doch kann die vorzeitige Rückzahlung vor dem ursprünglichen Rückzahlungstermin von einer Zuschlagszahlung von 1% der noch nicht getilgten Darlehenssumme abhängig gemacht werden (Satzungen art. 88). Zur Zeit macht der „Creditul Funciar Rural" keinen Gebrauch von diesem Recht der Zuschlagserhebung. Die Obligationsschuld kann von dem Gläubiger, das ist hier der Obligationsbesitzer, ebenfalls nicht gekündigt werden. Der „Creditul Funciar Rural", der Obligationsschuldner hat aber das Recht, teils die Obligationsschuld an bestimmten Terminen zurückzuzahlen, teils durch Tilgung, durch Ausloosung und Auszahlung der ausgeloschenen Obligationen zum Nennwert zu mindern. Das Maß der Ausloosung schwankt nach dem Grade der sich aus den einzelnen Hypothekenverträgen ergebenden Tilgung und nach jeweiliger Höhe der vorzeitig zurückbezahlten Total- oder Partialschulden.

Der „Creditul Funciar Rural" ist, wie schon der Name besagt, ein Kreditinstitut nur für den landwirtschaftlichen Grundbesitz. Städtische Grundstücke werden von ihm im Gegensatz zu ähnlichen Instituten anderer Länder[1]) nicht beliehen. Diese Beschränkung auf den ländlichen Grundbesitz scheidet städtische Spekulationsgrundstücke aus, und erweckt dadurch bei dem ländlichen Kreditsucher größeres Vertrauen. Die Beleihung der ländlichen Grundstücke ist das einzige Aktivgeschäft des „Creditul Funciar Rural".

In der Beleihung der Grundstücke geht der „Creditul Funciar Rural" sehr vorsichtig vor.

---

[1]) „Le Credit foncier de France" z. B. beleiht namentlich städtische Grundstücke und gewährt auch Kredite ohne hypothekarische Sicherheit an Städte, Departements und landwirtschaftliche Korporationen. (Vgl. Larousse: La grande Encyklopädie. Credit agricole, ebenso Leon Say, Dictionaire des Finances, Credit agricole). Durch die Gewährung solcher Darlehen vernachlässigt der Credit foncier seine eigentliche Aufgabe, die Hypothekarkreditbeschaffung manchmal. Die Ursache für dese erweiterten Kreise seiner Geschäfte liegt in der Gewinnabsicht, die der Credit foncier als „mixtum compositum" von Aktiengesellschaft und Genossenschaft hat.

Über die Höhe der Verschuldung landwirtschaftlicher Betriebe äußern sich Buchenberger, Conrad, Goltz.[1]) daß theoretisch eine Verschuldung selbst bis 100% des Grundstückswertes zulässig sei, wenn der Landwirt durch außergewöhnliche Energie den Ertrag über seine bisherige Größe zu steigern imstande sei. Im Allgemeinen nehmen sie aber an, daß bei normaler Bewirtschaftung und bei eigentümlichem Besitz des nötigen Betriebskapitals eine Verschuldung bis zu Zweidrittel, selbst bis zu Dreiviertel des Ertragswertes wirtschaftlich möglich sei. Die Beleihungsgrenze des „Creditul Funciar Rural" ist sehr weit von dieser Maximalgrenze entfernt.

Satzungsgemäß darf das vom „Creditul Funciar Rural" gewährte Hypothekendarlehen die Hälfte (bei Wäldern, Weinbergen und Plantagen nicht einmal ein Drittel) des Wertes des beliehenen Grundstücks überschreiten und auch hierbei ist noch Voraussetzung, daß für die Darlehensschuld vom Schuldner zu zahlende Annuitäten den Jahresertrag des Grundstückes nicht überschreiten. Aber auch die statutenmäßig zulässige Beleihungsgrenze von Hälfte, bezw. ein Drittel, wird vom „Creditul Funciar Rural" längst nicht erreicht. Er hat immer nur niedrigere Darlehen gegeben, sodaß der Durchschnittsbetrag der ausgeliehenen Darlehen nur 18,80% der Grundstückswerte nach dem Stande von 1911 ausmacht. Wie vorsichtig die Schätzungen vom „Creditul Funciar Rural" vorgenommen sind, zeigt auch das Beispiel des Jahres 1904, indem 97 Darlehenssucher den Wert ihrer zu verpfändenden Grundstücke auf 83 351 000 Fr. angaben, während die Schätzung des Institutes nur auf 61 000 000 Fr. lautete.[2])

Die Wertschätzung der Pfandgrundstücke wird von Sachverständigen, die vom „Creditul Funciar Rural" bestellt sind, vorgenommen. Für die Wertschätzung ist im allgemeinen vom Ertrag auszugehen, nur die landwirtschaftlichen Fabrikgrundstücke sind nicht nach dem Ertragswerte, sondern nach dem gemeinen Verkaufswert eingeschätzt. Nur solche Grundstücke können deshalb verpfändet werden, die ein sicheres und dauerndes Einkommen abwerfen.

Die Rente ist der Ausgangspunkt für die Wertschätzung und die Beleihung. Dieses Prinzip ist eine Anlehnung an die Rodbertus'sche Grundrentenfondtheorie: „Die Abschätzung des

---

[1]) Siehe Conrad: „Volkswirtschaftspolitik, II. Band.
Büchenberger: „Agrarwesen und Agrarpolitik", 1892,
v. der Goltz: Vorlesung über Agrarwesen und Agrarpolitik.

[2]) Siehe Geschäftsbericht des „Creditul Funciar Rural", 1906.

landwirtschaftlichen Grundbesitzes geschieht nur nach dem Ertragswert oder Rentengrundwert, d. h. dem Rentenbetrag, den das Grundstück abwirft. Deshalb darf der landwirtschaftliche Grundbesitz nur Rentenschulden, aber keine Kapitalschulden aufnehmen.[2])

Die Rechte aus dem Grundstück bestimmt das Maximum der dem „Creditul Funciar Rural" zu zahlenden Annuität, deren größter Bestandteil der Zins ist. Daraus folgt weiter, daß die Höhe der Verschuldung und die Höhe der Verzinsung umgekehrt proportional sich bewegen könne, d. h. die Verschuldung kann umso höher sein, je geringer der Zinsfuß für die Verzinsung der Schuldsumme ist. Zurzeit beträgt der Zinsfuß, den der Hypothekenschuldner dem „Creditul Funciar Rural" zu zahlen hat, 5%. Dieser Prozentsatz ist vorläufig auch noch das Minimum. Dieser gegenüber den Zinssätzen der Agrarbanken anderer europäischer Länder noch ziemlich hohe Zinsfuß, findet seine Erklärung in den allgemeinen Zinsverhältnissen in Rumänien. Wir wissen, daß die Kapitalbeschaffung durch Vermittlung des „Creditul Funciar Rural" in der Emission von Hypothekenpfandbriefen besteht, die der Hypothekenschuldner statt baren Geldes vom „Creditul Funciar Rural" zum Verkauf erhält. Der rumänische Kapitalist, der diese Pfandbriefe kaufen soll, verlangt nun aber als Minimum einer sicheren Kapitalsanlage eine 5%ige Verzinsung, so daß die Obligationen des „Creditul Funciar Rural" 5%ig sein müssen.

Anfänglich waren die Pfandbriefe 7%ig, aber 1882 wurden die Pfandbriefe auf 5% konvertiert. Trotzdem stieg aber der Kurs im Laufe der Jahre von 80 auf über 100 Prozent. Ein Versuch des „Creditul Funciar Rural", in den Jahren 1898 bis 1900 aber 4%ige Schuldverschreibungen zu emittieren, hatte schlechten Erfolg. Der Kurs dieser im Betrag von 34 Mill. Fr. auf den Markt gebrachten Pfandbriefe sank auf 77% (Realverzinsung 5,2%), wogegen der Kurs der 5%igen Pfandbriefe

---

[2]) Rodbertus: Zur Erklärung und Abhilfe der heutigen Kreditnot des Grundbesitzes.
Rodbertus geht aber zu weit. Er verneint die Möglichkeit einer Kapitalbewertung des Grund und Bodens ganz und gar und kommt zu der These, „daß der landwirtschaftliche Grundbesitz in allen ihn betreffenden Rechtsgeschäften nur als das behandelt wird, was er ist, als ein immerwährender Rentenfond
Der Verzicht auf eine Kapitalbewertung des Bodens gilt heute als utopisch, weil „auch die Renten nicht anders Gegenstände des Verkehrs werden können als in der Weise, daß man sie zum landesüblichen Zinsfuß kapitalisiert". (Philippovich, Grundriß der politi-Oekonomie II. I. S. 116).

gleichzeitig 98,32% (Realverzinsung 5,08%) notierte. Der „Creditul Funcial Rural" hatte für den 4%igen Typ zwar weniger Zinsen zu zahlen, aber die Hypothekenschuldner, in deren Interesse doch das ganze Institut errichtet war, erhielten beim Verkaut auch weniger Geld. Deshalb ging der „Creditul Funciar Rural" wieder nach 1900 zum alleinigen 5%igen Typ über.[1])

Wenn nun auch, wie bereits erwähnt, der „Creditul Funciar Rural" ohne Gewinnabsicht arbeitet, so muß er doch allein zur Erfüllung seines Zinsendienstes gegenüber seinem Pfandbriefgläubiger mindestens 5% Zinsen von seinen Hypothekenschuldnern erheben. Da nun aber auch noch Betriebs- und Verwaltungskosten entstehen, so muß auch für sie noch Dekkung beschafft werden.

Dies führt uns zunächst zu der Frage, was der Schuldner des „Creditul Funciar Rural" als Gegenleistung für die Darlehensverschaffung an das Institut zu zahlen hat. Wenn ein Mitglied des „Creditul Funciar Rural" ein Darlehen erhält, so muß er dafür jährlich entrichten:

1. Zinsen, zurzeit 5%.

2. Eine Amortisationsquote zur allmählichen Rückzahlung des Darlehens, für deren Höhe wegen der verschiedenen Dauer der Kredite kein einheitlicher Satz angegeben werden kann.

3. Einen Betrag zu den Verwaltungskosten, der nicht mehr als 0,50% des Darlehens betragen darf, zurzeit aber nur 0,10% beträgt.[2])

Zins, Tilgungsquote und Verwaltungskostenbeitrag bilden die jährliche Annuität. Im Durchschnitt aller Annuitäten kamen im Jahre 1912 5,63% (vgl. Tabelle IV), der Darlehenskapitale auf eine Annuität, wovon allein 5% auf den Zins kommen.

---

[1]) Em. Lahovari (Ueber Großgrundbesitz Vortrag am 16. Dez. 1902) meinte, daß der Grund, weshalb die 4prozentigen Pfandbriefe einen so schlechten Kurswert haben, darin liegt, daß das Institut keine Maßnahmen getroffen hat, um die Pfandbriefcoupons im Auslande, wo der Zinsfuß niedriger ist, einzulösen. Deshalb haben die 4prozentigen Pfandbriefe nur einen inneren Markt und ihre Absatzfähigkeit ist zu klein. Sicher hat dieser Fehler der Gesellschaft bis zu einem gewissen Grad den schlechten Stand der 4prozentigen Pfandbriefe beeinflußt, aber der wahre Grund ist darin zu suchen, daß sie zu früh erschienen waren. Damals war der Zinsfuß zu hoch im Vergleich zu dem Zins, welchen der „Creditul Funciar Rural" bestimmen wollte und die Kapitalisten fanden für ihre Kapitalien andere vorteilhaftere Anlage.

[2]) Siehe Geschäftsbericht des „Creditul Funciar Rural" 1911, S. 14, 15.

Die Annuitäten sind in halbjährigen Raten bis zum 30. VI. bzw. 31. XII. jeden Jahres zu zahlen und zwar in bar oder in Zinsscheinen der Pfandbriefe. Im Falle verspäteter Zahlung muß der Schuldner für die seit dem letzten Zahlungstermin abgelaufene Frist 8% Zinsen für die rückständige Annuität zahlen. Ferner steht dem „Creditul Funciar Rural" auch die Befugnis zu, daß an und für sich bei regelmäßiger Zahlung der Annuität unkündbare Darlehen im Falle der Nichtzahlung zu kündigen.

Außer dieser regelmäßig zu zahlenden Annuitäten hat der Schuldner noch als einmaligen Beitrag 0,25% der Darlehensumme an den Reservefond und 2% an das Gesellschaftskapital („Capital social"), das nicht Betriebskapital ist, sondern auch als Reservefond zur Deckung von Defiziten dient, zu entrichten. Diese 2% zum „Capital social" erhält der Schuldner nach völliger Tilgung seiner Schuld ohne Verzinsung zurück.[1]) Die Art der Entstehung des „Capital social" durch die Beitragsleistung der Schuldner ließ die Höhe dieses Fonds dauernd steigern, da bis jetzt von Jahr zu Jahr die Höhe der Darlehensgewährungen gestiegen ist (vgl. Tabelle V). Im Jahre 1912 (31. XII.) hatte das „Capital social" den Betrag von 9 497 300 Fr. erreicht, der fast ganz in eigenen 5%igen Pfandbriefen angelegt ist.

Der eigentliche Reservefond des „Creditul Funciar Rural" setzt sich zusammen:

1. Aus dem einmaligen Beitrag des Darlehennehmers in Höhe von 0,25% der Darlehensumme.

2. Aus den Überweisungen aus dem Reingewinn, die bis zum Jahre 1896, in dem die gesetzliche Höhe des Reservefonds von 5% der Gesamtsumme der Darlehen erreicht war, jährlich 90% des Reingewinnes betragen hatten. (Von 1901 bis 1904 hat man wieder Rücklagen gemacht, weil die Folgen des schlechten Erntejahres 1899 sich auch beim „Creditul Funciar Rural" fühlbar gemacht hatten.) Der Reservefond betrug 1912 27 567 219 Fr. (Vgl. Tabelle V.)

3. Aus seinen eigenen Zinsen.

Eine dritte Kapitalsart des „Creditul Funciar Rural" ist das umlaufende Kapital („Capital de Revirement"). Es umfaßt die Summe der Annuitätenzahlung; die Zinsen des „Capital social", das Einkommen der dem „Creditul Funciar Rural" beim Zwangverkauf zugefallenen Gesellschaftsgüter; die

[1]) Siehe Gesetz des „Creditul Funciar Rural" art. 7.

Beträge, die dem „Creditul Funciar Rural" aus dem Verkauf solcher Güter an Dritte zuflossen und den Gewinn der Gesellschaft, soweit er nicht dem Reservefond überwiesen wird. Das „Capital de Reviriment" wird verwendet zur Einlösung der fälligen Pfandbriefzinsscheine, der ausgelosten Pfandbriefe selbst, zur Bestreitung der Verwaltungskosten, und sofern noch etwas übrig bleibt, zur Verteilung des überschießenden Gewinns unter die Mitglieder nach dem Verhältnis der von ihnen gezahlten Raten.[1]) Das „Capital de Reviriment" betrug im Jahre 1912 26 195 489 Fr.[2])

Es ist schon mehrfach betont, daß der „Creditul Funciar Rural" als Hauptzweck nur die Kreditunterstützung seiner Mitglieder und nicht eine Gewinnabsicht verfolgt. Nichtsdestoweniger ergeben sich aber doch regelmäßig Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben, über deren Verwendung wir noch etwas näher sprechen wollen.

Der Rohgewinn[3]) der Gesellschaft setzt sich aus folgenden Posten zusammen:

1. 0,10% der Darlehenssumme der Schuldner als jährlicher Verwaltungskostenbeitrag (1912 426 502 Fr.)
2. Die Zinsen des „Capital social" (1912 443 522 Fr.).
3. Die Zinsen für die verspätet bezahlten Annuitäten (1912 449 335 Fr.).
4. Außerordentliche Rückstellungen (1912 12 304 Fr.).
5. Die Beträge für die verjährten Zinsscheine und Pfandbriefe (1912 50 09 Fr.). Die Verjährung erfolgt 10 Jahre nach der Verlosung.

Von diesem sich aus den genannten Quellen ergebenden Rohgewinn werden die Verwaltungskosten abgezogen. Der event. noch bleibende Überschuß ist der Reingewinn, der nach eventueller Absetzung eines Betrages für den Reservefond oder Gewinnvortrag unter die Mitglieder in Höhe von 90% und unter die Direktoren und die Mitglieder des Verwaltungsrats als Tantieme in Höhe von 10% verteilt wird.

Im Jahre 1912[4]) betrug der Rohgewinn 1 336 672 Fr., die Verwaltungskosten 619 361 Fr., die ausgeschüttete Dividende 637 266 Fr. und die Tantieme 75 530 Fr. Bis zum Jahre 1896 wurde an die Mitglieder wegen der Auffüllung des Reservefonds keine Dividende verteilt, nur die Direktoren und Ver-

---

[1]) Siehe Das Gesetz und Satzungen des Credit. F. R. art. 14.
[2]) Siehe Geschäftsbericht des Credit F. R. 1912.
[3]) Siehe Satzungen des Credit. F. R. art. 21 und 25.
[4]) Vgl. Geschäftsbericht des Credit F. R. 1912.

waltungsräte erhielten 10% des Reingewinnes. Im übrigen vgl. Tabelle V.

Wie schon aus den Mitteilungen über die Gewinnverteilung ersichtlich ist, wird die Verwaltung des „Creditul Funciar Rural" von Direktoren (einem Direktor und einem Unterdirektor) und von einem aus acht Köpfen bestehenden Verwaltungsrat geführt, zu dessen Mitgliedern von der Generalversammlung gewöhnlich bekannte Politiker und Fachmänner gewählt werden. Stimmberechtigt sind in der Generalversammlung nur solche Mitglieder, die vom „Creditul Funciar Rural" ein Darlehen von mindestens 5000 Fr. erhalten haben.

Die Regierung übt ihre Kontrolle über das Institut durch zwei Bevollmächtigte aus, denen das Recht der Bücherrevision, der Prüfung über die Beobachtung der Gesetze und über die ordnungsmäßige Pfandbriefemission zusteht.

Außerdem gibt es noch ein Aufsichtsorgan im Interesse der Pfandbriefgläubiger, das ist der „Ausschuß der Pfandbriefinhaber". Er besteht aus neun von den Pfandbriefinhabern gewählten Mitgliedern. Dieser Ausschuß hat gewisse Kontrollrechte, aber keinen Anteil an der eigentlichen Verwaltungstätigkeit. Er beschränkt sich vielmehr nur auf beratende Tätigkeit und kann seine Beschwerden oder Gutachten der Direktion, der Generalversammlung oder den Regierungsbevollmächtigten mitteilen.

Die großartige Entwicklung des Geschäftsumfanges des „Creditul Funciar Rural" gibt den Beweis, daß im Großen und ganzen diese Organisation des Institutes für seine besonderen Ziele zweckdienlich ist.

b. Umfang und volkswirtschaftliche Wirkung der Kreditbeschaffung durch den „Creditul Funciar Rural".

Vor dem Jahre 1873[1]) waren die vorhandenen Kapitalien in Rumänien zumeist im Grundbesitz zu einem Zins von 15 bis 20% festgelegt. Selbst zu diesem hohen Satz war es dem Grundbesitzer schwer, in jener Zeit das nötige Kapital zu finden. Die kleinen Kapitalien waren damals meist in Staatspapieren engagiert oder lagen gar ertragslos in der Privatkasse der Besitzer, weil das Fehlen einer Großindustrie eine Anlage in industriellen Werten unmöglich machte, und weil die An-

[1]) Lucrari Pregàtitoare cu privire la Infintarea Creditului F. R. III. Bd. (Parlamentarrede).

lage ihres Sparpfennigs bei Banken den kleinen Kapitalisten noch ziemlich unsicher schien. Nach der Gründung des „Creditul Funciar Rural" traten in dieser Beziehung große Aenderungen ein.

Das Publikum brachte dem „Creditul Funciar Rural" von vorneherein großes Vertrauen entgegen und wurde überzeugt, daß die Vermögensanlage in Pfandbriefen des „Creditul Funciar Rural" sehr sicher sei; so ging es immer mehr zum Ankauf dieser Pfandbriefe über, trotz ihres nur 7% und später nur 5% betragenden Zinsertrages.

Auch die Anspruchnahme durch die Darlehensucher wuchs erstaunlich. Schon neun Jahre nach der Gründung des „Creditul Funciar Rural" konnte der gesetzlich festgelegte vom Schuldner zu zahlende Zins von 7%, auf 5% reduziert werden. Die Gründe des allgemeinen Vertrauens waren folgende: Dem neuen Institut wurde vom Staate durch Gesetz von 1873 bzw. 1882 für 30 Jahre eine gewisse Monopolstellung eingeräumt. Man verbot für 30 Jahre die Errichtung von Aktienbanken mit ähnlichen Zielen, wie die des „Creditul Funciar Rural" waren, damit der „Creditul Funciar Rural" erst kräftig sich entwickeln konnte. Durch den Ausschluß neuer Konkurrenz wurde somit bei dem vorhandenen Kreditbedürfnis des Grundbesitzes eine günstige Entwicklung des Institutes schon gesichert. Dazu kamen noch andere Momente. Der „Creditul" bekam durch die staatliche Aufsicht und Subvention, durch die gesetzlichen Spezialvorschriften für den Zivilprozeß und das Zwangsvollstreckungsverfahren, durch den Verzicht der Staatspost auf Briefporto den Charakter eines öffentlichen halbamtlichen Kreditinstitutes. Ferner ließ die Solidarhaft der Mitglieder das Risiko einer Einzelhypothek für den Beleiher verschwinden. Die genossenschaftliche Organisation des Institutes verknüpfte das Interesse des einzelnen Mitgliedes sehr eng mit denen des ganzen Institutes. Da sich der „Creditul Funciar Rural" ferner nur mit der Darlehensgewährung an den ländlichen Grundbesitz befaßt, so können Defizite nur durch Nichtzahlung der Annuitäten entstehen. Die Darlehen selbst sind ja durch erstklassige Hypotheken[1]) im allgemeinen gedeckt. Für den Ausfall von Annuitäten ist aber durch die beiden Reservefonds genügende Sicherheit vorhanden; während die Gesamtsumme der Annuitäten zurzeit 23 Mill. Fr. beträgt,

[1]) Erstklassige Hypotheken sind nach Conrad Hypotheken in Höhe der Hälfte bis Zweidrittel des Grundwertes. (Politische Oekonomie, II. Band).

enthalten die beiden Reservefonds sogar 37 Mill. Fr. Den größten Ausfall an Annuitäten hatte das schlechte Erntejahr 1899, aber auch für 1899 wurden nur 3,6 Mill. mehr als gewöhnlich verspätet gezahlt. Nicht zum mindesten hat auch die gute Leitung des Institutes zu seinem guten Namen beigetragen. Schon in den ersten zwei Jahren seines Bestehens konnte der „Creditul Funciar Rural" Pfandbriefe im Werte von 17 204 100 Fr. emittieren auf Grund einer etwa gleich hohen Hypothekengewährung an seine Mitglieder. Die Beträge der Emission und Darlehensgewährung wachsen mit Riesenschritten auf 65 440 200 Fr. im Jahre 1881, 137 757 000 Fr. im Jahre 1887, 304 217 700 Fr. im Jahre 1896, und 657 920 900 Fr. im Jahre 1912 für Pfandbriefemission; die entsprechenden Zahlungen für die Darlehensgewährung unter Berücksichtigung der schon stattgefundenen Tilgung lauten auf 62 040 810 Fr., 112 701 984 Fr., 215 907 231 Fr. und 418 856 867 Fr. Nähere Angaben enthält die Tabelle V.

Seit Begründung des „Creditul Funciar Rural" sind also bis 1912 zirka 658 Mill. Fr. an die ländlichen Grundbesitzer ausgeliehen worden. Nach der bereits erfolgten Tilgung beträgt die heutige Schuld der Grundbesitzer an den „Creditul Funciar Rural" 419 Mill. Fr., wofür jährlich 23,6 Mill. Fr. zu zahlen sind (Tab. IV). Ende 1911 verteilte sich eine Schuldsumme von 424 Mill. Fr. (Tab. VI),[1]) auf 3,278 Grundstücke in einer Ausdehnung von 2,240 Mill. ha, davon 185 Mill. ha kulturfähig. Der Wert dieser Grundstücke wird auf 2,240 Mill. Fr. (1000 Fr. pro ha) geschätzt und der Wert ihrer jährlichen Erträge auf 90 Mill. Fr. (40 Fr. pro ha)[2]). Die Verschuldung dieser Grundstücke betrug darnach 1911 18,9%.

Die Kreditgewährung kann grundsätzlich an jeden ländlichen Grundbesitzer erfolgen. Tatsächlich aber sind fast nur Großgrundbesitzer die Schuldner des Institutes. Der „Creditul Funciar Rural" gibt Darlehen von 1000 Fr. an aufwärts, dadurch sind die kleinsten Anwesen bis etwa 4 ha ziemlich ausgeschlossen, da die Kreditgewährung nur bis zur Hälfte des Grundstückwertes im Höchstfalle zulässig ist. Außerdem sind aber auch die Kosten (für Schätzung usw.) im Verhält-

[1]) Nach einer anderen Statistik der Gesellschaft beträgt die Summe 374 Mill. Fr. (vgl. Tab. IV).

[2]) O. S. Nenitescu: (Sarcinele propietàtii rurale, 1902) schätzt den Wert des gesamten landwirtschaftlich genutzten Bodens auf 4.778.960.960 Fr., den Ertrag auf 211.930.346 Fr. Seit 1901 ist aber der Wert des Grund und Bodens erheblich gestiegen.

nis zur Darlehenhöhe für die kleinen Grundbesitzer noch zu hoch. Von den oben genannten 3278 Grundstücken,[1]) die vom „Creditul Funciar Rural" Kredit erhielten, fallen 3174 auf Großgrundbesitz (von insgesamt 5400 Großbetrieben), und nur 104 Grundstücke, die weniger als je 100 ha und zusammen 6298 ha = zirka $^1/_4$% des verpfändeten Bodens umfassen, wurden beliehen. Tatsächlich kommt also der Kredit des Institutes wie bei den alten preußischen Landschaften nur dem Großgrundbesitz zugute.

Trotz vorsichtigster Beleihung verfiel natürlich auch ein Teil der hypothekierten Grundstücke dem Zwangsverkauf durch den „Creditul Funciar Rural". So mußten z. B. in den Jahren 1898—1907 65 Grundstücke zwangsweise verkauft werden. Sicherlich ist daran auch ein Teil der Grundstücksbesitzer schuld. Im Vergleich zu den Kreditinstituten anderer Länder [2]) für den Grundbesitz ist diese Zahl der Zwangsverkäufe noch ziemlich hoch. Wahrscheinlich ist aber, daß ohne die Kreditbeschaffung durch den „Creditul Funciar Rural" von den beliehenen Grundstücken weit mehr unter den Hammer gekommen wären.

Dem Zweck der Gründung entsprechend hat namentlich der ländliche Grundbesitz und unter ihm besonders der Großgrundbesitz direkte Vorteile vom „Creditul Funciar Rural". Fassen wir nochmals die durch ihn geschaffenen Vorzüge zusammen, so ergibt sich folgendes:

Der Grundbesitz kann jetzt Kapital finden zu ziemlich günstigen Bedingungen, vor allem zu relativ geringem Zinssatz. Durch die milden Amortisationsbedingungen des „Creditul Funciar Rural" hat er Gelegenheit, durch kleine Ratenzahlungen seine Schuld ganz allmählich ohne Beschwerung zu tilgen. Die Zinsen sind gesetzlich auf 5% festgelegt und können nicht leicht und nicht anders als durch Gesetz erhöht werden. Der Schuldner ist nicht mehr von dem Willen eines privaten Gläubigers in der Zinsgestaltung abhängig. Besonders angenehm für den Schuldner ist die Unkündbarkeit seines Darlehens seitens des „Creditul Funciar Rural" im Falle der regelmäßigen Zahlung seiner Annuitäten. Damit ist ihm die Sorge um die anderweitige Kapitalbeschaffung genommen, in

[1]) Vgl. Tabelle VI.

[2]) Z. B. hat der „Credit Foncier de France" von 1855—1860 nur 3 Grundstücke und später verhältnismäßig noch weniger zwangsweise zum Verkauf bringen müssen, obgleich diese Anstalt auch städtische Anwesen in großem Umfang beleiht.

der er vor Bestehen des „Creditul Funciar Rural" bei einer privaten Gläubigerschaft immer schweben mußte, und auch die Sorge, daß er von Haus und Hof getrieben würde, sofern er nach Kündigung durch den privaten Gläubiger nicht in der Lage sein würde, Ersatzkapital in nötiger Höhe und Wohlfeilheit zu finden. Ihm selbst bleibt aber das Recht, sein Darlehen zu kündigen und zurückzuzahlen, so daß er sich jederzeit von der Schuld ganz befreien kann, wenn er über die nötigen Geldmittel zur Rückzahlung verfügt. Daß diese Gelegenheit zur vorzeitigen Rückzahlung auch benutzt wird, beweisen die folgenden Zahlen: Bis Ende 1912[1]) wurden insgesamt zirka 110 Mill. Fr., davon allein 12 Mill. Fr. im Jahre 1912 vorzeitig zurückbezahlt.

Die billige Beschaffung des Kredites ließ neue Aufwendungen zu Meliorationen zu, die rationelle Kultur beginnt erst in Rumänien mit der Tätigkeit des „Creditul Funciar Rural". Die durchschnittliche Produktion ist seitdem gestiegen. Was das für ein Land mit fast reinem Agrarcharakter bedeutet, bedarf keiner weiteren Erwähnung. Allein für neue Anschaffungen von landwirtschaftlichen Maschinen wurden seit 1873—1906 mehr als 300 Mill. Fr. ausgegeben.[2])

Die landwirtschaftliche Industrie, die ganz in den Händen des Großgrundbesitzes in Rumänien liegt, ist allein eine Schöpfung des „Creditul Funciar Rural", die dem Großgrundbesitz dazu durch die Beleihung die nötigen Mittel vorschoß. Für den Großgrundbesitz war der „Creditul Funciar Rural" überhaupt lange Jahre hindurch die einzige gute Quelle für die von ihm benötigten Kreditarten, Besitz-, Meliorations- und Betriebskredit, wie wir noch später sehen werden.

Aber auch über die Kreise der Landwirtschaft hinaus hat die Gründung des „Creditul Funciar Rural" segensreich gewirkt. Durch die Pfandbriefemission ist ein Anlagepapier geschaffen, das auch dem kleinen Kapitalisten die gewünschte sichere Anlage seiner Ersparnisse bietet und auch in den geringst bemittelten Kreisen können diese sicheren Anlagewerte durch ihre einzige Stückelung in Briefe zu 100 Fr. Eingang finden. Die Pfandbriefausgabe mobilisierte viele Kapitalien, die einst fest als Einzelhypotheken immobil waren. Durch den Pfandbriefkauf der kleinen Sparer werden viele der früher

---

[1]) Siehe Geschäftsbericht des Credit. F. R. 1912.

[2]) C. C. Braescu: Le paysan Roumain et la question paysanne en Roumanie. 1906.

in Hypotheken immobilierten Kapitalien frei und suchen Anlage in Handel und Industrie. Und nicht zum letzten hat die große Nachfrage nach den nur 5%ig verzinslichen Pfandbriefen ein allgemeines Sinken des landesüblichen Zinsfußes herbeigeführt.

So hat sich die Gründung des „Creditul Funciar Rural" nicht nur als für den Grundbesitz, sondern auch für die Volkswirtschaft des ganzen Landes als eine Wohltat erwiesen.

2. Kurzfristiger Hypothekenkredit.

§ 7. Der Anstaltskredit.

Der kurzfristige Hypothekenkredit wird in Rumänien von Privatpersonen und auch von Anstalten gewährt, besonders aber von Anstalten, welche die Gewährung von Hypothekenkredit nicht als einziges Ziel, sondern nur als eine gewinnbringende Anlagemöglichkeit ansehen. Der „Creditul Funciar Rural", der satzungsgemäß auch kurzfristigen Hypothekenkredit geben kann, hat in der Praxis kaum Verwendung davon gemacht.

Die Anstalten, welche in Rumänien kurzfristigen Hypothekenkredit gewähren, sind Versicherungsgesellschaften und Banken.

Die Versicherungsgesellschaften, welche als Geber kurzfristiger Hypotheken in Betracht kommen, sind die folgenden:[1])

	Aktien Kap.	Jahr	Hyp. Kredit
1. Dacia Romana[2])	4,6 Mill.	1911	22.119.687 Fr.
2. Generala	3,0 „	„	9.540.770 „
3. Nationala	2,0 „	„	7.063.967 „
4. Aericola	4,0 „	„	1.034.000 „
5. Victoria	1,0 „	„	76.553 „
Gesamtsumme:	14,6 Mill.		39.804.977 Fr.

Zu diesen Versicherungen treten die Banken.

Die Banken gewähren aber nicht alle Hypothekenkredit, sondern von rund 150 Banken, die im Jahre 1911 bestanden, waren es nur 50. Die Großbanken allerdings gewähren diesen Kredit fast sämtlich. Die Summe der von den Banken ausgeliehenen Hypotheken beträgt ungefähr 22 Mill. Fr., die sich auf folgende Institute verteilen:

[1]) Siehe, die Geschäftsberichte.
[2]) Idem usw.

1.	Banca Romaneasca	17,5	Mill.	1911	4.991.700 Fr.	H. u. Cess.
2.	„ Marmor Blank	12,5	„	„	2.630.600 „	„
3.	„ Gen. Romana	12,5	„	„	39.394.641 „	„ u. Vers.
4.	„ de Cred Romana	10,0	„	„	23.629.186 „	„ „
5.	„ Comertului	3,0	„	„	1.941.692 „	„
6.	„ Oltului	1,0	„	„	1.736.814 „	„
7.	„ Oekon. din. Foc.	1,0	„	„	229.355 „	
8.	„ Romanati	1,0	„	„	146.200 „	
9.	„ Putnei	1,0	„	„	96.000 „	
10.	„ Pop. din Pites	1,0	„	„	248.365 „	
11.	„ Magur. Giurgiu	1,0	„	1910	257.705 „	
12.	„ Jasilor	1,0	„	1911	507.615 „	„ u Gage.
13.	„ Olteniei	1,0	„	„	1.078.968 „	„
14.	Banca Cent. din. Ploesti.	1,0	„	„	1.478 486 „	„ u Eff.
		64,5	Mill.	Fr.	78.256.331 Fr.	

In den Bilanzen einiger Banken sind die Hypotheken mit den Cessionen und auch mit den Versicherungen in einer Summe zusammengefaßt. Für diese Banken sind die Hypotheken darum nur schätzungsweise im Vergleich mit den anderen Banken festzustellen. Die Banken, welche die Cessionen zusammen mit den Hypotheken angeben, sind folgende drei:

1.	Banca Generala Romana	mit	39.394.641 Fr.
2.	„ de Credit Roman	„	23.628.186 „
3.	„ Centrala din Ploesti	„	1.488.486 „
			64.502.313 „

Die Hypothekendarlehen dürfen bei diesen drei Banken vielleicht auf 13 Mill. Fr. geschätzt werden. Die Cessionen sind deshalb mit den Hypotheken zusammengerechnet, weil sie fast nur Hypotheken sind.

Wenn wir diese 13 Mill. als richtig annehmen, kommen wir zu dem Resultat, daß die 14 Großbanken mit einem Gesamtaktienkapital von 64,5 Mill. Fr., reinen Hypothekenkredit in Höhe von 27 Mill. Fr. gewähren. Die kleineren Banken, die mit einem Aktienkapital unter einer Million Fr., haben im Jahre 1911 4 Mill. Fr. Hypothekenkredit gegeben. Es waren dieses 38 Banken mit einem Gesamtaktienkapital von rund 14 Mill. Fr. (vgl. Tab. VII).

Der kurzfristige Hypothekenkredit der Groß- und Kleinbanken zusammen belief sich im Jahre 1911 auf rund 31 Mill. Fr. Mit den Hypotheken der Versicherungsgesellschaften ergibt dies eine Gesamtsumme von rund 71 Mill. Fr.

Aber in dieser Summe sind nicht nur die Hypotheken für den Großgrundbesitz, sondern auch die für städtische Gebäude

einberechnet.[1]) Wenn wir daher den städtischen Hypothekenkredit bei Versicherungsgesellschaften mit 13,4 Mill. Fr., bei den Banken mit 10,4 Mill., zusammen mit 23,8 Mill. Fr. ansetzen, so bleiben für eine kurzfristige Hypothekenschuld des Großgrundbesitzes noch 47,2 Mill. Fr., nämlich 26,6 Mill. Fr. bei Versicherungsgesellschaften und 20,6 bei Banken übrig.

Neuerdings im Jahre 1912 ist außerdem noch eine Gesellschaft, die „Societatea Ipotecara Romana" mit 3 Mill. Fr. Aktienkapital gegründet, die als Hauptzweck Hypothekenkredit gewähren will. Diese Gesellschaft beleiht die Grundstücke bis 75 Prozent ihres Wertes. Der Zinsfuß einschließlich Provision wird um 10 Prozent berechnet. Bis jetzt hat die Gesellschaft noch keine Bilanz veröffentlicht; nach einer privaten Mitteilung der Direktion wurden von ihr bisher etwa 4,5 Mill. Fr. Hypothekendarlehen gegeben.

§ 8. Der Privatkredit.

Größer als der Anstaltskredit ist der Privatkredit. Nach der Agrarenquete vom 1. Januar 1900 betrug die kurzfristige landwirtschaftliche Hypothekenschuld des Großgrundbesitzes bei Privaten in Rumänien etwa 125 Mill. Fr.[2])

Seit 1900 ist keine Enquete wieder angestellt. Auch hier kann darum wieder nur durch Schätzung ein Anhalt für den Stand der jetzigen kurzfristigen Privathypothekenschuld des Großgrundbesitzes gegeben werden. Wenn wir annehmen, daß der Privatkredit in demselben Verhältnis wie der Kredit beim „Creditul Funciar Rural" seit 1900—1912 gestiegen ist, nämlich um 46,66 Prozent, so würde der kurzfristige landwirtschaftschaftliche Privatkredit jetzt ungefähr 182 Mill. Fr. ausmachen. Die Schätzung ist aber nur sehr roh und darum nur mit Vorsicht zu verwenden.

Wenn wir den Anstaltskredit (47,2 Mill. Fr.) und den Privatkredit (182 Mill. Fr.) addieren, so erhalten wir die Gesamtverschuldung des Großgrundbesitzes durch kurzfristigen

---

[1]) Es gibt in Rumänien keine Statistik, welchen städtischen und ländlichen Hypothekenkredit trennt. Wir können diese Ziffern wiederum nur durch Vergleich finden und zwar der Darlehen beim Credit. F. R. einerseits und der Darlehen beim „Creditul Funciar Urban" von Bukarest und „Creditul Funciar Urban" von Jasi anderseits; nach dieser Schätzung beträgt der städt. Hypothekenkredit 50,38 % des ländlichen Hypothekenkredits.

[2]) Siehe O. S. Nenitescu: Sarcinele Proprietatei rurale 1902, 115 767 074 Fr. eigentlicher Hypothekenkredit und 9 381 094 Fr. der zur Erbschaftsregelung aufgenommen wurde.

Hypothekenkredit in Höhe von 229,2 Mill. Fr. Nach dem Ergebnis der Agrarenquete betrug dieser kurzfristige Hypothekarkredit 29 Prozent der gesamten ländlichen Hypothekenschuld. Für 1911 wird dieses Verhältnis wegen des großen Aufschwungs der Aktienbanken und der Kreditentwicklung im allgemeinen wahrscheinlich nicht mehr ganz richtig sein.

Der Zinsfuß beim Privatkredit ist regelmäßig höher als beim Anstaltskredit, weil sich der Private der Mühe und Gefahr persönlicher Kreditgewährung nicht gern unterzieht, wenn er nicht durch eine Risikoprämie, die im Zins steckt, eine höhere als die landesübliche Verzinsung erreichen kann. Der Grund, daß der Hypothekenkredit seitens privater Geldgeber so groß ist, liegt nach Philippovich[1]) teils in der ungenügenden Zahl von Bodenkreditanstalten, teils in der bequemeren Zugänglichkeit des Privatkredites gegenüber den in wenigen, oft weit entfernten Städten seßhaften Anstalten mit ihrem förmlichen geregelten Geschäftsbedingungen und teils in der Scheu der ländlichen Bevölkerung, ihre Kreditgeschäfte im öffentlichen Verkehr abzuwickeln.

§ 9. 3. Die Gesamthypothekenschuld des Großgrundbesitzes.

Betrachten wir nur noch die Gesamthypothekenschuld der Großgrundbesitzer. Im Jahre 1911 hatte seine gesamte Hypothekenschuld (lang- und kurzfristiger Kredit) eine Höhe von rund 603 Mill. Fr. erreicht.[2]) Um den Zins dieser Schuld zu berechnen, müssen wir etwa noch 12%=71 Mill. von den 603 Mill. Fr. abziehen für unverzinsliche Sicherungshypotheken (10 Proz.) und für die Hypothekenschuld der Weinberge und der wenigen unter 100 ha großen Güter, die mit in den 603 Mill. enthalten sind.[3]) Diese 71 Mill. Fr. verteilen sich aber nur auf Anstaltskredit ausschließlich des „„Creditul Funciar Rural" und auf den Privatkredit. Sicherungshypotheken gewährt nämlich der „Creditul Funciar Rural" überhaupt nicht, und die Beleihung von Weinbergen und kleinen unter 100 ha großen Gütern macht bei ihm nur 0,28 Proz., (ungefähr 1 Mill. Fr.), seiner Darlehenssumme aus. Verteilt man diese 71 Mill. Fr. nur dem Verhältnis der Höhe der gewerblichen Kredite auf Anstalten und Private, also ungefähr im Verhältnis von 1:4,

---

[1]) Siehe Grundriß der Politischen Ökonomie. II. Bd.

[2]) „Credit. F. R." war als Gläubiger allein mit 374 Mill. Fr. daran beteiligt (vgl. Tab. IV).

[3]) Siehe C. Yormescu: Despre Creditul Funciar. 1903.

so betrug der verzinsliche Anstaltskredit 47,2 Mill. — 18,4 = rund 29 Mill. Fr., der verzinsliche Privatkredit 182 Mill. Fr. — 52,6 Mill. Fr. = rund 130 Mill. Fr.

Insgesamt waren vom Großgrundbesitz für seine Schuld im Jahre 1911 ungefähr 36 Mill. Fr. zu zahlen und zwar an den „Creditul Funciar Rural" für langfristigen Kredit (in Höhe von 373 Mill. Fr.) [1]), 22 Mill. Fr. (5,84 Proz. Zins und Tilgung), an die Anstalten für kurzfristigen Kredit (29 Mill. Fr.), 2,3 Mill. Fr. (8 Proz. Zins), an Private für kurzfristigen Kredit (130 Mill. Fr.), 11,7 Mill. Fr. (9 Proz. Zins).

Dieser jährlichen Zinsschuld von 36 Mill. Fr. steht ein jährlicher Ertrag aus dem Großgrundbesitz von ungefähr 140 Mill. Fr. [2]) gegenüber. Diese Last wird von rund 5000 Großgrundbesitzern getragen, deren Gesamtgrundbesitz einschließlich 1 492 841 ha Waldbesitz etwa 4,6 Mill. ha umfaßt (jedoch ohne die 246 841 ha Staatsdomänen und die 203 518 ha großen Besitzungen einiger nicht Privatcharakter tragenden Institute (vgl. Tab. I.). Durchschnittlich müßten also von jedem ha Landes des Großgrundbesitzes etwa 8 Fr. aufgebracht werden.

Die Verwendung dieses Kredites des Großgrundbesitzes ist schon früher beiläufig erwähnt. Sie ist natürlich im Einzelnen sehr verschieden. Der größte Teil des Kreditkapitals wird für Bauten und Ankäufe von neuem Land, Maschinen und Vieh verwendet. Nur wenig für Bewässerung oder Entwässerung ausgegeben und auch jetzt dient ein nicht ganz unbeträchtlicher Teil Konsumtivzwecken.

II. Der Mobiliarrealkredit.

§ 10. Gegenstand und Art der Verpfändung.

Durch Verpfändung von Mobilien können alle Landwirte sich Kredit verschaffen. Diese Art von Kredit heißt Mobiliarkredit. Er wird benutzt zur Beschaffung von Betriebskapital. Wenn die Ernte nicht eingebracht ist und der Landwirt für die Pacht oder für verschiedene Betriebskosten oder zur Dekkung von Verpflichtungen Geld braucht, dann kann er sich das nötige Kapital durch Verpfändung von Mobilien verschaffen, ebenso auch wenn der Preis oder die sonstigen Bedingungen

---

[1]) Siehe Geschäftsberichte des Creditul Funciar Rural.

[2]) O. S. Nenitescu: (Sarcinele Proprietati Rurale) schätzt den Zins und die sonstigen Unkosten der Darlehen im Jahre 1899 für die gesamte ländliche Hypothekenschuld von 431 921 779 Fr. auf 43 255 625 Fr.

des Verkaufs seiner Produkte zurzeit für ihn ungünstig sind, er aber notwendig Geld braucht. Die verschiedenen Objekte, welche der Landwirt verpfänden kann, sind folgende:

1. Die Produkte und landwirtschaftlichen Erzeugnisse; verschiedene eingebrachte Produkte, die in seinen Scheunen, Getreideschobern usw. lagern:
   a) unausgedroschener Mais,
   b) verschiedene ausgedroschene Produkte.
2. Vieh.
3. Maschinen und andere landwirtschaftliche Geräte.
4. Viehfutter und frisch gesäte Saat.[1])

Der Landwirt verpfändet diese Waren, ohne gezwungen zu sein, sie den Gläubigern in Verwahrung zu geben. Sie bleiben unter Verwahrung auf dem Gute des Besitzers, der sie benutzen aber nicht veräußern kann, ohne die Schuld zu bezahlen. Ein Faustpfand, das den Besitz des Verpfänders entzogen wird, gibt es für den rumänischen Landwirt nicht. Für den Landwirt ist das natürlich ein großer Vorteil, daß er sein Inventar trotz Verpfändung unbehindert benutzen kann. Für die Publizität des Pfandrechtes und für den Pfandgläubiger aber ist das ein Nachteil.

§ 11. „Recipisa-Warrant" und „Ordinul in Produkte".

a) Recipisa-Warrant.

Es kommt auch vor, daß die verpfändeten Früchte an einem dritten Ort aufbewahrt werden, in sogenannten „Lagerhäusern". „Diese Lagerhäuser haben den Zweck, die Übernahme, Aufbewahrung, sachgemäße Behandlung von Getreide mit der Verpflichtung, dem Eigentümer zur Verfügung zu halten und ihm eine der Quantität und der Art nach gleiche Menge von Getreide jeder Zeit zur Verfügung zu stellen." [2]) Diese Lagerhäuser sind nach amerikanischem Muster ausgeführt und beinahe in allen Ländern verbreitet. Sie können errichtet werden, von Privaten, von Privaten unter öffentlicher Kontrolle von einer Genossenschaft von Landwirten und von öffentlichen Korporationen. In Rumänien sind sie vom Staate errichtet und zwar in Bukarest, Galatz und Braila. Der einlagernde

---

[1]) In Deutschland können ungetrennte Früchte nicht Gegenstand selbstständiger Verpfändung sein. BGB art. 1212, vgl. aber Z. P. O. § 810.

[2]) Siehe Philippovich: Grundriß der Politischen Ökonomie, II, I. B.

Besitzer erhält von dem Lagerhaus einen Doppelschein, Recipisa-Warrant genannt. Diesen Schein kann er durch Indossierung veräußern und zwar entweder die Recipisa oder den Warrant oder alle beide. Nur wenn der Landwirt die Produkte verkauft, dann muß der Käufer beide erhalten, jedes der Schriftstücke muß indossiert sein. Der Inhaber kann die Scheine weiter diskontieren. Wenn nur die Recipisa indossiert ist, dann ist ihr Inhaber der Besitzer der Produkte, aber er hat die Verpflichtung, die durch den Warrant garantierte Schuld zu bezahlen. Wenn der Warrant indossiert ist, dann hat sein Inhaber die Sicherheit für die in dem Warrant bezeichnete Schuld und bei dem Verkauf der Produkte wird das Lagerhaus diese Schuld von der Verkaufssumme abziehen; mit anderen Worten mit der Recipisa kann man die Produkte verkaufen, mit dem Warrant verpfänden. Um diese Operationen zu ermöglichen, müssen unbedingt die Bücher, in denen die Scheine eingeschrieben sind, öffentlich sein. Die Laufzeit der Scheine ist, wie die der Tratte auf 5 Jahre beschränkt und ebenso lange dauert die solidarische Haftung der Unterzeichner und Indossanten. Die Kreditinstitute nehmen sie wie Handelswertpapiere in Zahlung. Durch diese Form der Einlagerung und Diskontierung der Lagerscheine, werden die Produkte leichter verkehrsfähig. Trotzdem arbeiten in Rumänien die Landwirte wenig mit diesen Lagerhäusern.

Außer diesem Lombardkredit haben die Landwirte noch eine andere Art, die bequemer und vorteilhafter ist. Sie haben

b) das „Ordinul in Produkte",[1])

d. i. eine Tratte, welche nicht über eine Summe Geldes, sondern über eine bestimmte Produktionsquantität ausgestellt ist. Die Rumänen haben diese Art Tratte von den Italienern übernommen, aber modifiziert.[2]) Durch diese Produktentratte verpflichtet sich der Trassat, zu einer bestimmten Zeit innerhalb mehrerer Tage nach Auftrag des Ausstellers einer dritten Person eine bestimmte Menge und Art von Getreide zu liefern. Wenn der Trassat das Getreide nicht beschaffen kann oder will, dann muß er die Tratte mit Bargeld bezahlen. Für die Berechnung der Summe wird der Preis des Getreides zurzeit der Lieferung zugrunde gelegt. Der Gläubiger kann auch Ent-

[1]) Siehe Pascanu: Curs de Drept Comercialla Universitatea din Bucuresti.

[2]) Siehe rum. Handels-Recht art. 358.

schädigung verlangen. Diese eigenartige Tratte hat dieselbe Verkehrsfähigkeit wie der Lagerhausschein. Die Landwirte geben ihr aber den Vorzug, weil der Lombardverkehr mit ihr vorteilhafter ist als mit der „Recipisa-Warrant". Der größte Vorteil besteht darin, daß die Landwirte durch Diskontierung der Tratte gewissermaßen ihr Getreide verkaufen können, ohne vorher die Ernte eingebracht und das Getreide ausgedroschen zu haben. Ferner ist die Möglichkeit, das Getreide auf dem Gute des Landwirtes zu verwahren, für ihn von Vorteil. Es können also die Landwirte sich Kredit schaffen für ihre Getreideproduktion durch Lagerhausschein und „Ordinul in Produkte".

§ 12. Waren-Lombardkredit.

Für die übrigen Mobilien wie Maschinen, Vieh, Futter oder andere Produkte als Getreide bekommen die großen Landwirte Kredit auf dem gewöhnlichen Wege der Verpfändung. Diesen Kredit gewähren hauptsächlich die Banken, nur ausnahmsweise Privatpersonen. Die bedeutendste Anstalt, die den Landwirten Lombardkredit gewährt, ist „Banca Agricola". Sie ist zu dem Zweck gegründet, den Großgrundbesitz zu unterstützen. Sie gewährt Darlehen gegen Pfand mit vorteilhaften Bedingungen, die in ihrem Spezialgesetz[1]) bestimmt sind. Das Pfand, das hier zu bestellen ist, muß in landwirtschaftlichen Produkten bestehen, in Vieh oder dessen Erzeugnissen, in Maschinen und anderen landwirtschaftlichen Geräten. Außer den Bedingungen des bürgerlichen und Handelsrechtes hat die „Banca Agricola" für sich noch besondere Vorteile. Wenn z. B. der Bank die Ernte auf dem Halm verpfändet ist, so sind die Bescheinigungen hierüber durch Indossament verkehrsfähig. Vieh und Maschinen, welche für die Bewirtschaftung des Grundstücks unbedingt nötig sind, können als Pfand für ein landwirtschaftliches Darlehen gegeben werden, trotzdem sie sonst nach art. 458 rum. BGB. als Zubehör nicht selbständig verpfändbar sind. Die Höhe des Darlehens im Vergleich zu dem Wert der Ware ist im Gesetz (Satzungen) folgendermaßen begrenzt: Für ausgedroschene Produkte 70 Prozent des Wertes, für nicht gedroschene aber doch schon geerntete Produkte 60 Proz., für Hölzer, Vieh und Maschinen 50 Prozent, für die Ernte auf dem Halm oder frisch gesäte Saat 30 Prozent.

[1]) Siehe das Spezialgesetz der „Banca Agricola" art. 6.

Der Zins, welchen diese Bank für die Verpfändung nehmen kann, ist begrenzt auf höchstens 3 Proz. über dem Diskonto der „Banca Nationala".[1]) Ende 1911 hat die „Banca Agricola" folgende Kredite gewährt: Vorausbezahlung für Getreide 8 082 166 Fr. und Vorausbezahlungen für die kommende Ernte 214 313 Fr.[2])

Andere Banken gewähren nicht alle solche Kredite oder in ihren Bilanzen sind diese nur zusammen mit den Wechseln und den Pfandbestellungen für industrielle Waren berechnet. Es ist daher eine Unterscheidung oder eine aproximative Rechnung ausgeschlossen. So betrugen in der Bilanz der „Banca Marmorosch Blank" Ende 1911 die Summen für verpfändetes Getreide, Handelseffekten, Staatspapiere und Cession zusammen 27 946 294 Fr., bei der „Banca Comertului" das Konto-Kontokorrent und die Vorausbezahlungen auf Produkte 15 276 241 Fr. Nur eine ganz kleine Zahl von Banken läßt in ihren Bilanzen deutlich ersehen, wie groß solcher Kredit ist; so wie die Bilanz der „Banca Economia din Ram. Sarat" (0,6 Mill. Aktien-Kapital), 21 306 Fr. „Banca Corabia" (1 Mill A.-K.), 189 663 Fr., „Banca Comerciala din Turnul Severin" (1 Mill. A.-K. 117 367 Fr. usw. für Vorausbezahlungen auf verpfändetes Getreide. Der Waren-Lombardkredit bei den Banken ist also im allgemeinen klein, und nur bei der „Banca Agricola" ist er etwas größer. Im ganzen genommen, ist er viel zu gering, als daß durch diesen Kredit die rumänischen Großgrundbesitzer ihren Bedarf an Betriebskapital decken könnten. Der Grund liegt darin, daß die großen Landwirte sich das nötige Betriebskapital durch andere Mittel, wie „Ordinul in Producte" und durch den Personalkredit[3]) verschaffen.

„Rezipisa-Warrant," „Ordinul in Producte"; und ;;Warenlombard" sind für einen Landwirt die Hauptmittel, sich Mobiliarrealkredit zu verschaffen. Außerdem gibt es in Rumänien noch ein eigenartiges Mittel, dieses ist das Kontokorrent. Wir sagen, daß Kontokorrent, so wie er von einigen Banken gewährt ist, ist Mobiliarrealkredit, weil diese Anstalten neben der Zahlungsfähigkeit des Schuldners verlangen auch eine reale Sicherheit. Diese Anstalten sind in beschränkter Anzahl, so daß

---

[1]) Siehe das Gesetz und die Satzungen der „Banca Agricola".
[2]) Siehe den Geschäftsbericht der „Banca Agricola" 1911.
[3]) Ganz anders stehen die Sachen für den Kleingrundbesitz, für den der Volkskredit ausgezeichnet organisiert ist, durch die Volksbanken. (Siehe Dr. I. Raducanu: Le Credit Populaire en Roumanie. 1912).

im allgemeinen der Kontokorrentkredit seine normale Form behält.

III. Teil.

Der Personalkredit.

§ 13. Einfacher Personalkredit, Wechselkredit und Kontokorrentkredit.

Der größte Teil des Betriebskredites ist Personalkredit. Das hat seinen Grund darin, daß die Landwirte sehr oft sofort Geld brauchen und daß die Formen für die Beschaffung des Personalkredites einfach sind, so ist gerade der Personalkredit das beste Mittel, die nötigen Kapitalien schnell bekommen zu können. Auf keinen Fall kann der Betriebskredit wegen der Kürze seiner Benötigung Hypothekarkredit sein; denn die Landwirte brauchen den Betriebskredit für Monate oder ein Jahr und außerdem manchmal sofort, sodaß sie nicht erst warten können, bis die Formalitäten für solchen Hypothekenkredit erledigt sind. Es sind auch nicht alle Landwirte imstande, sich Hypothekarkredit zu beschaffen, weil sehr viele von ihnen nur Pächter sind. Auch der Lombardkredit kann trotz seiner guten Organisation den Landwirten nicht immer zu Hilfe kommen, so z. B. bei einem ungünstigen Ausfall der Ernte oder in anderen Fällen, in denen der Landwirt einen längeren Kredit als drei Monate nötig hat.

Der Personalkredit ist in der Landwirtschaft im wesentlichen gleich geartet wie in Handel und Industrie, nur mit dem Unterschied, daß der landwirtschaftliche Personalkredit manchmal etwas länger sein muß, weil der landwirtschaftliche Umsatz längere Zeit zu beanspruchen pflegt. Aber die Art der Beschaffung ist dieselbe.

Man erhält Personalkredit teils durch Briefe, in denen der Schuldner die Schuld anerkennt, teils durch Kontokorrent, teils durch Tratten.

Man unterscheidet auch hier Privatpersonalkredit und Anstaltspersonalkredit, je nachdem er von Privatpersonen oder von den Anstalten gewährt. Die privaten Geldgeber lassen sich als Sicherheit Briefe, Quittungen oder Tratten ausstellen, in denen neben dem Schuldner die Schuld auch von anderen solventen Personen garantiert wird. Diese Tratten sind durch Indossament übertragbar. Die Anstalten gewähren Personalkredit durch Kontokorrent. Bei Eröffnung eines Kontokorrents ziehen die Anstalten neben der Zahlungsfähigkeit des

Schuldners auch seine persönlichen Eigenschaften und Geschäftstüchtigkeit in Betracht. Einige Anstalten verlangen auch eine reale Sicherheit. Diese wird sehr viel verlangt und kann bestehen in Produkten, Vieh, verschiedenen Wertpapieren, Hypothekenbriefen, Verträgen usw. Der Wert des Pfandes bestimmt die Summe, die die Höchstgrenze des dem Kontokorrentnehmer zur Verfügung gestellten Kredites bildet. Streng genommen, liegt also beim Kontokorrent-Kredit, der auf realer Sicherheit beruht, kein eigentlicher Personalkredit mehr vor.

§ 14. Die Organisation des Personalkredites.

Wie schon erwähnt, geben Private und Anstalten den Personalkredit. Die Anstalten, die Personalkredit gewähren, sind die Banken, die beinahe alle mit den Landwirten und Handwerkern zugleich arbeiten. Deshalb ist aus den Bilanzen der Banken nicht zu ersehen, wie viel von den gewährten Personalkrediten auf Handwerker und wieviel auf Landwirte entfällt. Die einzige größere Bank, die nur mit Landwirten arbeitet, ist „Banca Agricola", die Ende 1911 den Großlandwirten 18 659 000 Fr. im Kontokorrentverkehr geliehen hatte.[1]) Von dieesr Summe sind 10 355 082 Fr .gegen reale Sicherheit und 8 303 613 Fr. auf Grund persönlichen Vertrauens geliehen. Außerdem gibt es noch einige kleine Banken, die nur mit der Landwirtschaft in geschäftlicher Beziehung stehen.

Die totale Summe, welche die rumänischen Banken im Jahre 1911 in Kontokorrenten gewährt haben, beträgt rund 325 Mill. Fr. und zwar von 10 Banken mit je über 3 Mill. Aktienkapital — Totalsumme des Aktienkapitals 109 Mill. Fr., —. 264 Mill. Fr. Von 24 Banken mit einem Aktienkapital von je 1—3 Mill. Fr. — zusammen 31,8 Mill. Fr. Aktienkapital — 44,2 Mill. Fr. Und von 70 Banken mit je einem Aktienkapital von unter 1 Mill., 16,6 Mill. Fr. (Vgl. Tabelle VIII.)

Heute muß sich diese Summe noch weiter vergrößert haben, weil die größte Bank, „Banca Românească" ihr Aktienkapital um 26,25 Mill. Fr. erhöht und sich durch zahlreiche Filialen in verschiedenen kleinen Städten niedergelassen. Außerdem haben auch die „Banca Marmorosch Blank" und die „Banca Agricola" ihre Aktienkapitale erhöht, die erste um 15 Mill., die zweite um 12 Mill. Fr. Ferner waren viele von den 104 Banken ,welche im Jahre 1911 Kontokorrent-Kredit gewährten, erst neugegründet.

---

[1]) Siehe Geschäftsberichte der „Banca Agricola", 1912.

Eine genaue Teilung des Personalkredits zwischen Landwirte und Händler ist, wie oben erwähnt, ausgeschlossen, aber sicherlich entfällt der größere Teil auf die Händler, da diese fast ausschließlich auf den Personalkredit angewiesen sind. Gegenüber den Händlern geben die Banken den Landwirten beim Personalkredit den Vorzug, weil in dem landwirtschaftlichen Betrieb nicht so viel Risiko liegt wie im Handel. Hauptsächlich kommen als Personalkreditgeber also die Banken für den Großgrundbesitz in Betracht.

Die kräftige Unterstützung, die die Landwirtschaft durch den Personalkredit nötig hat, erfordert außer den Banken noch eine besondere Organisation. Die Institute, welche diesen Kredit gewähren, dürfen keine Spekulationen betreiben und ihre Verwaltungskosten müssen möglichst klein sein, damit sie nicht gezwungen sind, hohe Zinsen zu verlangen. Für die Landwirte können diese Kreditinstitute ferner nur dann nützlich sein, wenn sie den Landwirten leicht erreichbar sind, weil sonst zu anderen Unannehmlichkeiten auf seiten des Landwirtes noch große Unkosten hinzukommen. Vorhandene Mängel der Organisation des Kredits dieser Art machen sich darum bei kleinen Landwirten eher fühlbar als beim Großgrundbesitzer. Darum ist für den Kleingrundbesitzer eine besondere Kreditorganisation geschaffen, die wegen ihrer großen Zukunft kurz betrachtet werden soll, obgleich sie eigentlich nicht streng zum Thema gehört.

In Rumänien ist die Organisation des Personalkredits für den Kleinbesitzer sehr gut, aber diese Organisation ist noch zu neu und ihre praktischen Vorteile sind noch nicht überall vollständig erreicht.

Diese Kreditorganisationen für den Kleinbesitz sind die genossenschaftlich organisierten Volksbanken. Diese Organisation hat die Tendenz, eine mittlere Bauernklasse zu fördern und die wirtschaftliche Unabhängigkeit des Bauern zu schaffen.[1]) Einige Ziffern über die Kreditgenossenschaften werden genügen, um über die Zukunft dieser Institute Aufschluß zu geben. Die landwirtschaftliche Genossenschaftsbewegung, die seit einigen Jahren in dem höchsten Maße eingesetzt hat, hat diesesmal die besten Resultate erzielt. Am 1. September 1902 bestanden 700 Volksbanken mit 57 618 Mitgliedern und 4 220 600 Fr. Kapital. Ende 1910 2656 Banken mit 454 187

[1]) Siehe Dr. J. Raducanu: Le Credit Populaire en Roumanie 1912, S. 39.

Mitgliedern und 61 016 395 Fr. Kapital. Allein im Jahre 1910 wurden 113 Banken neu gegründet. Die Zahl der Mitglieder wächst jährlich um 50 000 und das Kapital um 12 Mill. Fr.

Über den Geschäftsumfang der Volksbanken belehren uns für das Jahr 1910 folgende Ziffern: [1]) Die 2656 Volksbanken, die damals vorhanden waren, hatten ein Kapital von 61 016 395 Fr. und gewährten den Bauern 66 592 505 Fr. Kredit, und zwar:

Pers.-Kredit	26 592 408 Fr. (39,93%),
Wechsel	15 658 627 Fr. (23,51%),
Mobiliarrealkredit	24 341 470 Fr. (36,56%).

Diese Zahlen zeigen deutlich den Aufschwung, den die Volksbanken genommen haben, und sie gewinnen noch mehr Bedeutung, wenn man die Kürze der Zeit ihres Bestehens und die Größe der Bevölkerung in Betracht zieht. Trotzdem könnten die Volksbanken in Rumänien noch bedeutender sein, wenn das Volk gebildeter wäre. Dr. Raducanu [2]) behauptet: „Die Unwissenheit ist das größte Hindernis für die Entwicklung des Genossenschaftswesens." Die Anzahl der Analphabeten unter den Mitgliedern der Volksbanken betrug 52,74% [3]).

Neben diesen genossenschaftlichen Organisationen, deren Vorteile nur die Bauern genießen können, hat in Rumänien seit drei Jahren die Agrarsyndikatbewegung [4]) angefangen, deren Vorteile allen Landwirten (auch den Großgrundbesitzern) zugute kommen. Diese Syndikate sind von Frankreich übernommen, wo ausgezeichnete Resultate erzielt sind. Sie sind Berufsvereine, in die nur Landwirte aufgenommen werden. Das Ziel der Organisation der Syndikate ist nicht nur ökonomischer und praktischer Art, es ist auch erzieherischer Natur. Sie beschäftigen sich ebenso mit dem Studium und der praktischen Anwendung neuer Mittel für den landwirtschaftlichen Fortschrift wie mit dem Schutze der landwirtschaftlichen Berufsinteressen. Als praktisches Ziel verfolgen die Syndikate den gemeinsamen Einkauf von Waren, die die Mitglieder für die Bearbeitung der Felder und für die Viehzucht nötig haben, sowie den Verkauf der Produkte der Mitglieder und den Handel in diesen Produkten. Ferner organisieren die Syndikate den

---

[1]) Siehe Geschäftsberichte der „Bancile Populare" 1912.

[2]) Le Credit Populaire en Rumanie: „L'ignorance est le plus grand obstacle au developpement de la Cooperation".

[3]) Siehe Geschäftsberichte der „Bancile Populare".

[4]) Über die Entwicklung und den Zweck der Agrarsyndikate siehe: C. G. Pietraru: Rolul si activitataa Sindicatelor agricole (erschien in Buletinul Sind. Agricole, supliment la Romania Agricola No. 152) und „Romania Agricola" No. 137 144, 141, 151, 153 IV. Jahrg.

landwirtschaftlichen Kredit, durch Bankgründung an Orten, wo Banken fehlen, sie gründen Versicherungen und Arbeitsnachweise.

Jedes Syndikat muß dasselbe Ziel verfolgen, alle haben eine gesetzlich normierte Satzung. Alle Syndikate, — die jetzigen und die zukünftigen — bilden zusammen einen Verband, die „Uniunea Centrala a Syndicatelor Agricole. „Uniunea Centrala a Synd.-Agricole" hat dasselbe Ziel wie die Einzelsyndikate und außerdem hat sie die Aufgabe der Unterstützung der Syndikate. Die landwirtschaftlichen Syndikate und ihr Verband sind durch das Gesetz vom 3. März 1912 als juristische Person anerkannt. Durch dasselbe Gesetz ist die Uniunea Centrala vom Finanzministerium mit einer Subvention von 100 000 Fr. jährlich ausgestattet worden.

Die Syndikatbewegung macht in Rumänien große Fortschritte. Die Zentralvereinigung zählt heute über 20 Syndikate, die in verschiedenen Distrikten des Landes gegründet worden sind. Fünf von diesen haben Banken, die neben den eigentlichen Syndikaten fungieren und den Namen des Gründersyndikates tragen (Banca Synd. anricol Jalomita, Teleorman, Vlasca, Constanta, Olt). Die Banken sind Aktienbanken mit b. H. (G. m. b. H.). Sie machen gute Fortschritte, z. B. hat die „Banca Synd. Jalomita" nach einem einjährigen Bestehen ihr Kapital von 1 Million auf 2 Millionen erhöht. Trotz ihres Fortschritts muß ein Fehler ihrer Organisation hervorgehoben werden. Die Syndikatsbanken sind Diskontierbanken und nicht eigentliche Agrarbanken.[1]) Sie können das Ziel ihrer Gründung nicht vollständig erreichen, weil sie höchstens auf 90 Tage Kredit gewähren dürfen. Die landwirtschaftlichen Betriebe verlangen aber sehr oft Kredit bis zu einem Jahre. Es können die Schuldner zwar nach je 90 Tagen den Kredit erneuern, aber das verursacht Unkosten und Mühe. Gleichwohl erwartet man in Rumänien von diesen Syndikaten sehr viel: Erstens weil sie ein Mittel für das Gedeihen der Landwirtschaft im allgemeinen sind und zweitens weil sie eine Besserung der Beziehungen zwischen Bauern und Großgrundbesitzer, deren Mangel in Rumänien sehr fühlbar ist, herbeiführen können. Hierin liegt die soziale Bedeutung der Syndikate. Über ihre Bedeutung sagte der Ministerpräsident P. Carp, bei der Befürwortung des Gesetzes im Parlament: „Seitdem die Agrar-

[1]) Siehe C. G. Pietraru: Rolul si activitatea Sindicatelor agricole (erschien in România Agricolà No. 152 Extrablatt).

syndikate funktionieren, haben sie, trotzdem sie von einander getrennt sind, den Beweis erbracht, daß sie ihr Ziel mit Eifer verfolgt haben, sie haben angefangen, der Landwirtschaft die nötige Entwicklung zu geben, ... dem ganzen Land werden ihre Bestrebungen nützen . . . . . Sie beweisen, daß ihr Ziel gut ist und die Verwirklichung des Zieles wird die Landwirtschaft und ihre Nebenbetriebe heben, sodaß sich auch das Staatsvermögen beträchtlich vergrößern wird."

Schluß.

In Beziehung zu dem juristischen Teil dieser Arbeit lassen sich die folgenden Fragen erheben:

Kann man in Rumänien die Bestimmungen der Gesetze, die über den Hypotheken-Kredit erlassen sind, leicht umgehen? Hat der Gläubiger die vollkommene Sicherheit für sein Darlehen? Verursacht die Aufnahme einer Hypothek große Unkosten? Ist die Exekutionsordnung gegenüber den zahlungssäumigen Schuldnern nicht zu hart? Kurz, sind die Gesetze derart, daß durch sie eine gute und rasche Entwicklung des Hypothekarkreditwesens garantiert ist?

Bevor wir auf diese Fragen näher eingehen, wollen wir daran erinnern, daß es in Rumänien keine Katasteranlage gibt, was wir schon früher als einen großen Mangel bezeichneten. Denn das Vorhandensein eines Katasters ermöglicht die rasche und billige Einsichtnahme in die Beleihungsverhältnisse des Grundstückes; das Fehlen eines solchen macht oft die Aufnahme eines Hypothekdarlehens wegen der damit verbundenen großen Unkosten direkt unmöglich. Als Folge hiervon werden, z. B. bei der Creditul Funciar Rural nur Grundstücke von über 4 ha Flächeninhalt belehnt, sodaß also den Kleinbesitzern die Vorteile einer Amortisationshypothek nicht zugänglich sind.

In Folge der strengen Beobachtung der drei Prinzipien, der Priorität, Specialität und Publizität durch die Gesetze sind Betrügereien beinahe unmöglich gemacht. Wir erinnern in diesem Zusammenhang nochmals an die strenge Einhaltung der Formalität des „authenitscher Akt", an die hohe Verantwortlichkeit des Grefiers, an die strenge Ahndung von Gesetzesüberschreitungen und an die rasche Exekution gegen den zahlungssäumigen Schuldner. Diese Momente gewährleisten dem Gläubiger die Sicherheit seines Darlehens.

Wenn wir nun die Sache vom Standpunkt des Schuldners aus betrachten, so müssen wir zunächst wieder die Strenge der Exekutionsordnung hervorheben, dann aber weiter wiederholt erwähnen, daß er von einem gemeinnützigen Institut wie dem Creditul Funciar Rural milder behandelt wird als von den Anstalten und Privatpersonen mit ausgesprochener Gewinnabsicht.

Über den wirtschaftlichen Teil dieser Arbeit lassen sich noch folgende zwei Fragen stellen:

Ist der Hypothekarkredit in allen seinen Teilen gut organisiert? Können die verschiedenen Organe das Kreditbedürfnis der Grundbesitzer in hinreichendem Maße befriedigen?

Zunächst zur Beantwortung der ersten Frage: So segensreich die Einwirkungen des Creditul Funciar Rural in der Gewährung von langfristigem Kredit sind, so muß doch als ein Mangel das Fehlen verschiedener über das ganze Land verteilten Filialen bezeichnet werden; denn dieser Umstand verursacht den Kreditsuchenden viele Mühe und Unkosten. Von den Trägern des kurzfristigen Kredits (den Versicherungsgesellschaften, Aktienbanken und Privatpersonen) verbreiten sich in neuerer Zeit die großen Banken immer mehr, von diesen besonders die Banca Românească. Sie erstreckt sich in zahlreichen Filialen über das ganze Land.

Was den zweiten Punkt hinsichtlich der Befriedigung des Kreditbedürfnisses betrifft, so ist zunächst hinsichtlich des langfristigen Kredits, der ausschließlich seitens des Creditul Funciar Rural (wegen seiner Monopolstellung) gewährt wird, zu sagen, daß dieser nicht immer den an ihn gestellten Forderungen gerecht werden konnte. Als Hauptgrund hierfür erscheint uns die Abhängigkeit dieses Instituts vom Pfandbriefmarkt, auf den sich jeweils die Höhe des Kursstandes als Ausgleich zwischen dem angebotenen und gefragten Wertpapieren ergibt. Eine dabei sich ergebende Stockung im Absatz der Pfandbriefe oder deren niedriger Kursstand können den Creditul Funciar Rural veranlassen, Kreditbedürfitge mit ihren Gesuchen abzuweisen. In solchen Fällen sehen sich dann diese gezwungen, die Hilfe der Versicherungsgesellschaften, Aktienbanken und Privaten in der Gewährung höher verzinslicher, kurzfristiger Darlehen in Anspruch zu nehmen. Doch ist im allgemeinen zu sagen, daß stets das jeweils auftretende Kreditbedürfnis auf die eine oder andere Art befriedigt wurde.

Tabelle I.

Siehe: Dr. G. D. Creangà: Proprietatea Ruralà si Chestia Tàràneascà, 1905, S. 32, 33.

Verteilung des Großgrundbesitzes nach der Größe, Grundstücksanzahl und Kulturfähigkeit.

Grösse in ha	Zahl der Grundstücke	Kulturfähiger Boden	Gesamtfläche des kulturfähigen und -unfähigen Bodens
100— 500	3314	816 385	1 129 267
500—1000	1122	803 084	1 038 884
1000—3000	771	1 236 420	1 560 657
3000—5000	112	434 367	563 579
über 5000	66	520 000	611 566
Gesamtsumme 1902:	**5385**	**3 810 351**	**4 903 953**

Verteilung des kulturfähigen Großgrundbesitzes nach seinen Besitzern.

Grösse in ha	Staatsdomänen in ha[1])	Privat-Grundstücke in ha	Bodenfläche im Besitz v. Gesellschaften u. Gemeinden in ha[2])
100— 500	25 005	764 188	27 192
500—1000	24 295	746 315	32 474
1000—3000	65 323	1 081 608	89 489
3000—5000	39 695	340 391	54 281
über 5000	141 052	333 130	45 913
Gesamtsumme 1902:	**295 370**	**3 265 632**	**249 349**
		3 810 351 ha	
Hiervon ist abzuziehen die Summe der von „Casa Ruralà“ gekauften Grund- und Boden und der Kommunalweidebesitz[3]):	48 396	104 849	45 831
bleibt **1912:**	**246 973**	**3 160 784**	**203 518**
		3 611 277 ha	

[1]), [2]) Recensàmântul Fiscal von 1905 schätzt die Staatsdomänen um 400,000 ha und Bodenfläche im Besitz von Gesellschaften und Gemeinden um 453,272 ha.

[3]) Siehe Geschäftsberichte „Casa Ruralà“ und Darea de Seamà osupra Aplicarii Legii Invoelilor Agricole 1911.

Tabelle II.

Siehe: Dr. G. D. Creangà: Proprietatea Ruralà si Chestia Tàràneascà, 1905, S. 32.

Selbstbewirtschaftung und Verpachtung des Großgrundbesitzes.

(Im Jahre 1902.)

Kulturfähiger Grund in ha	Totale Oberfläche in ha	Anzahl der Betriebe	Oberfläche von den Grundbesitzern selbst angebaut	Verpachtete Oberfläche in ha		Pächter	
				an Rumänen	an Ausländer	Rumänen	Ausländ.
100— 500	816 385	3314	406 777	296 353	113 255	1165	414
500—1000	803 084	1122	335 265	320 627	147 192	446	202
1000—3000	1 236 420	771	515 222	453 260	267 938	279	159
3000—5000	434 367	112	115 739	212 417	106 211	54	28
über 5000	520 095	66	143 387	162 628	214 080	23	22
Total:	**3 810 351** ha	**5385**	**1 516 390**	1 445 285	848 676	1967	825
				2 293 961 ha		**2792**	

Tabelle III.

Verteilung des kulturfähigen Landes auf Groß-, Mittel- und Kleinbesitz.

Großgrundbesitz [1]).

Die Größe betrug 1912: 3 600 000 ha und stand im Besitz von etwa 5000 Personen [1]).

Mittelbauernbesitz [2]).

Grösse in ha	Anzahl der Betriebe	Oberfläche in ha	Besitzer-Anzahl
10— 50	36 000	695 953	36 000
50—100	2 405	166 847	2 400
Gesamtsumme 1902 und 1012:	**38 405**	**862 800**	**38 400**

Kleinbauernbesitz [3]).

Grösse in ha	Oberfläche in ha	Besitzer-Anzahl	% aller Kleinbesitzer
bis ½	26 426	62 832	7,1
½— 1	72 757	81 039	9,0
1— 2	237 029	147 900	16,4
2— 3	337 000	131 630	14.5
3— 4	631 960	172 446	19,2
4— 5	711 033	148 717	16,2
5— 7	743 486	131 145	14,4
7—10	393 950	45 230	3,2
Gesamtsumme 1902:	**3 153 641**	**920 939**	**100**
1912:	**3 400 000**		

[1]) Siehe Tabelle I.

[2]) u. [3]) Siehe Dr. G. D. Creangà: Proprietatea Ruralà si Chestia Taraneasà, 1905, S. 32 u. 8, 9.

Tabelle IV. Siehe: Geschäftsberichte d. „Creditul Funciar Rural“ 1912, S. 34.

Entwicklung der Darlehen, Anuitäten und Zinsen beim ‚Creditul Funciar Rural‘.

Jahre	Emission in Mill. Fr.	Ungetilgte Darlehen in Mill. Fr.	Anuitäten in 1000 Fr.	Durchschnittl. jährl. Anuität in % der Darlehen	Reiner Zins
1873	0,374	0,374	17,36	?	7
1874	17	17	393	?	„
1875	30	30	1 504	?	„
1876	37	36	2 534	7,40	„
1877	39	38	2 824	7,45	„
1878	45	42	3 014	7,10	„
1879	54	52	3 521	?	„
1880	60	57	4 114	7,36	„
1881	65	62	4 547	7,33	„
1882	79	72	4 972	6,89	5
1883	91	80	5 506	6,61	„
1884	108	91	6 018	6,65	„
1885	117	98	6 533	6.47	„
1886	127	106	6 837	6,44	„
1887	138	113	7 261	6,47	„
1888	151	118	7 636	6,16	„
1889	170	124	7 661	5,88	„
1890	190	134	7 894	5,64	„
1891	221	146	8 262	5,55	„
1892	236	159	8 815	5,54	„
1893	253	173	9 527	5,64	„
1894	269	186	10 492	5,66	„
1895	284	199	11 273	5,63	„
1896	304	216	12 151	5,71	„
1897	321	229	13 068	5,67	„
1898	343	246	13 940	5,75	„
1899	361	255	14 661	5,94	„
1900	371	259	15 393	6,00	„
1901	376	259	15 573	5,91	„
1902	293	269	15 893	6,24	„
1903	408	276	16 550	6,18	„
1904	424	281	17 053	6,09	„
1905	440	288	17 553	5,89	„
1906	466	299	17 631	5,92	„
1907	484	308	18 223	5,95	„
1908	502	318	18 880	5,91	„
1909	530	333	19 684	5,93	„
1910	559	350	20 738	5,84	„
1911	597	374	21 846	5,84	„
1912	658	419	24 615	5,63	5

Tabelle V.

Siehe: Geschäftsberichte des „Creditul Funciar Rural“ 1912, S. 32.

Übersicht über die Kapitalentwicklung beim „Creditul Funciar Rural“.

Jahre	Emission in Fr.	Darlehen	Anuitäten	Sicherheitsfonds			Reservefond in % der		Dividenden der Schuldner	
				„Capital Social“	„Reservefond“	Gesamtsumme	Darlehen	Anuitäten	%Anuit.	Summe
1873	374 000	374 000	17 363	—	—	—	—	—	—	—
1874	17 204 100	17 181 245	392 522	344 083	43 010	387 093	0,25	10,95	—	—
1879	54 081 200	51 582 418	3 520 865	1 062 970	135 203	1 198 173	0,26	28,89	—	—
1881	65 440 200	62 040 810	4 547 286	1 265 280	163 600	1 428 880	0,27	27,75	—	—
1882	79 233 800	72 175 581	4 972 357	1 501 932	1 381 258	2 883 190	1,93	27,84	—	—
1887	137 757 200	112 701 984	7 261 194	2 365 661	3 872 160	6 237 821	3,44	53,33	—	—
1896	304 217 700	215 907 231	12 151 494	4 603 261	10 834 298	15 427 557	5,01	89,09	—	—
1897	321 043 700	228 816 940	13 068 019	4 906 902	11 574 367	16 481 267	5,06	88,35	5,80	393 261
1899	361 217 700	255 082 899	14 660 578	5 500 225	12 978 015	18 543 247	5,74	88,76	3,00	235 397
1901	376 292 700	259 441 212	15 572 919	5 688 018	14 812 844	20 497 861	6,00	94,94	6,00	471 056
1906	465 956 200	299 055 286	17 631 751	6 742 423	20 251 480	26 993 998	6,77	114,86	4,44	404 489
1910	558 612 400	350 265 683	20 738 192	7 974 205	24 746 084	32 720 289*	7,06	119,33	5,00	537 489
1912	657 920 900	418 856 867	23 615 277	9 497 300	27 567 219	37 064 119*	6,58	117,00	5.00	637 266

*) In % der Anuitäten: 157,78 und 156,96.

Tabelle VI. Siehe: Geschäftsberichte d. „Creditul Funciar Rural“ 1912, S. 11.

Verteilung der Darlehen des „Creditul Funciar Rural“ nach der Höhe, auf die einzelnen Grundstücke.

Darlehen.		
Höhe (in Francen)	**Anzahl**	**Gesamtsumme** (a. 1. 1. 1912) Fr.
über 2 000 000	2	6 350 000
1 750 000 2 000 000	3	5 450 000
1 500 000—1 750 000	2	3 368 992
1 250 000—1 500 000	11	15 025 133
1 000 000—1 250 000	8	9 051 164
800 000—1 000 000	29	26 866 086
600 000—800 000	32	22 693 296
500 000—600 000	38	21 053 834
400 000—500 000	50	23 441 588
300 000—400 000	112	39 976 113
200 000—300 000	242	61 799 712
100 000—200 000	627	92 933 222
80 000—100 000	272	25 577 180
60 000—80 000	283	20 512 062
50 000—60 000	186	10 746 890
40 000—50 000	279	13 233 560
30 000—40 000	295	10 931 924
20 000—30 000	304	8 174 292
10 000—20 000	313	5 190 312
5 000—10 000	142	1 187 565
bis 5 000	48	170 648
Gesamtsumme:	**3 278**[1])	**423 733 575** Fr.[2])

[1]) 104 Grundstücke kleiner als 100 ha.

[2]) Die Darlehen der Grundstücke unter 100 ha betragen 0,28% dieser Summe. Siehe Text Seite 41.

Tabelle VII. Siehe Geschäftsberichte der betr. Banken und Bilanzen in „Monitrul Oficial“ im Jahre 1912, veröffentlicht.

Höhe der von den Aktienbanken im Jahre 1911 gewährten Hypotheken.

	Aktien-kapital	Jahre			
	Mill. Fr.				
1. Banca Românească	17,5	1911	Hyp. u. Cess	4 991 700	
2. Marmorosch Blank.	12,5	„	„	2 630 600	
3. Generala Română	12,4	„	„ u. Cess u.	39 394 641	Hyp.
4. de CreditRomân	10,0	„	Versich.	23 629 186	12Mill.Fr.
5. Comertului	3,0	„	„ u. Cess	1 931 691	
6. Oltului	1,0	„	„ Cess u. Gage	1 736 814	
7. Josilor	1,0	„	„	507 615	
8. Economia diu Foesani	1,0	„	„	229 355	
9. Romanati	1,0	„	„	146 200	
10. Vutnei	1,0	„	„	96 000	
11. Vopulară diu Vitesti	1,0	„	„	248 365	
12. Măgurele Guorgiu	1,0	1910	„	257 709	
13. Olteniei	1,0	1911	„ Cess u. Gage	1 078 968	
14. Centrală diu Vloesti	1,0	„	„ „ „ Effect.	1 478 486	Hyp. 500 000
				78 356 331	

Gesamtsumme: A.-Kap. **64,5** Mill. Fr.

Bei Hypotcken 27 Mill. Fr. Siehe Text Seite 44. R.

Die Banken mit je unter 1 Mill. Fr. Aktienkapital.

	Aktien-kapital	Jahre		
	Mill. Fr.			
1. Banca Fratia	0,6	1911	Hyp.	5 900
2. Prima soc. economica diu Foesani	0,6	„	„	301 444
3. Banca Slatina	0,6	1910	„	124 650
4. „ Econom. diu Ram. Sarat.	0,6	1911	„	81 294
5. „ Calafatului	0,5	„	„	112 000
6. „ Agrară (Slatina)	0,5	„	„	1 215 850
7. „ Doljului	0,5	1910	„	31 800
8. „ de Sconl (Constanto)	0,5	1911	„	11 660
9. „ de Sconl si Imp. (Josi)	0,5	„	„	32 500
10. „ Tutovei	0,5	„	„	78 000
11. „ Creditul Olteau	0,5	1910	„ u. Cess.	331 100
12. „ Pitesti	0,5	1911	„	97 181
13. „ Concordia	0,48	1910	„	82 230
14. „ Sàatianului	0,5	1911	„	8 000
				2 304 569 Fr.

Gesamtsumme: A.-Kap. **7,38** Mill. Fr.

24 Banken mit je einem **Aktienkapital von unter 0,4 Mill. Fr.** haben im Jahre 1911 eine Gesamthypothek von **1 797 215** Fr. gewährt.

Tabelle VIII. Die Ziffern sind aus „Monitorul Oficial“ vom Jahre 1912 genommen, in dem die Bilanzen der betreffenden Banken veröffentlicht wurde

Höhe der von Aktienbanken im Jahre 1911 gewährten Contocorrentcredit.

Banken mit einem Aktienkapital über 3 Mill. Fr.

	Aktienkapital Mill. Fr.	Jahre	Contocorrentcredit Fr.
1. Banca Românească . . .	17,5	1911	5 488 276
2. „ Marmorosch Blank .	12,5	„	16 970 714
3. „ Generala Română .	12,5	„	82 970 714
4. „ Națională	12,0	„	67 065 075
5. „ Comerciala Rom. . .	12,0	„	31 994 977
6. „ de Credit Român . .	10,0	„	32 023 055
7. Cassa Rurală	10,0	„	520 349
8. Banca Agricolă	7,938	„	18 658 695
9. The Bank of Rom. Limdt. .	7,5	1910	1 228 859
10. Banca de Scont diu Bucursti	7,0	1911	7 666 448

Gesamtsumme: A.-Kap. **108,958** Mill. Fr.
C.-C.-K. **264 032 988** Fr.

Banken mit einem Aktienkapital von 1—3 Mill. Fr.

	Aktienkapital Mill. Fr,	Jahre	Contocorrentcredit Fr.
1. Banca Comertului	3,0	1911	15 276 241
2. Banca Jlfov	3,0	„	624 461
3. Soc. pentru Industria Textila Buchusi	2,4	„	1 000 444
4. Zweifel & Co. Soe Anon. .	2,0	„	2 655 538
5. Banca de Comert si Deposit.	2,0	1910	2 220 982
6. Muntele de Pietate . . .	1,2	1911	1 972 643
7. Casele privileg. de Imprumut si Amanet in Romănia . .	1,2	„	1 972 643
8. Banca Iasilor	1,0	„	798 350
9. Soc. Anonima rom. de Comert	1,0	„	1 425 731
10. Soc. jentru Import si Export	1,0	„	2 211 992
11. Banca Centrală Ploesti . .	1,0	„	1 229 293
12. „ Oltului	1,0	„	1 136 878
13. Soc. de Credit oltean . .	1,0	„	885 836
14. Banca Oltenia	1,0	„	1 179 019

	Aktien-kapital Mill. Fr.	Jahre	Contocorrent-credit Fr.
15. Banca Romanati	1,0	1911	196 038
16. „ Româna	1,0	„	1 891 653
17. „ Botoseneasca Rom.	1,0	„	25 434
18. „ Moldovei	1,0	„	1 626 463
19. „ Putnei	1,0	„	646 590
20. „ Sindicatului Agricol Jalomita	0,1	„	635 764
21. Banca Populară diu Pitesti.	0,1	„	1 703 745
22. „ Ploesti	0,1	„	1 124 256
23. „ Magurele Giurgiu .	0,1	1910	670 989
24. „ Comerciala diu Turnul-Severin	0,1	„	1 119 608

Gesamtsumme: A.-Kap. **31,8** Mill. Fr.
C.-C.-K. **44 220 635** Fr.

Die Banken mit je einem **Aktienkapital von 1 Million Fr. bis 200 000 Fr.** waren im Jahre 1911 48, und sie haben zusammen 14 285 Fr. in Conto-Corrent gewährt.

Die Banken mit je einem **Aktienkapital von unter 200 000 Fr.** waren im Jahre 1911 22, und gewährten in demselben Jahre **2 343 906 Fr.**